

Amtsblatt



der Kur- und Erholungsstadt

Bad Frankenhausen

Frohe Ostern

Hei, juchei! Kommt herbei!
Suchen wir das Osterei!
Immerfort, hier und dort
und an jedem Ort!
Ist es noch so gut versteckt.
Endlich wird es doch entdeckt.
Hier ein Ei! Dort ein Ei!
Bald sinds zwei und drei.

(Heinrich Hoffmann von Fallersleben)



Ich wünsche Ihnen
und Ihrer Familie
ein schönes Osterfest.

Ihr Matthias Strejc
Bürgermeister



Kontakt Daten, die Sie kennen sollten

Stadtverwaltung und nachgeordnete Einrichtungen

Postanschrift:

Stadtverwaltung Bad Frankenhausen
Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen
Telefon: 034671 720-0
Telefax: 034671 62063
Internet: www.bad-frankenhausen.de
E-Mail: info@bad-frankenhausen.de

Öffnungszeiten:

Montag: 9-12 Uhr
Dienstag: 9-13 Uhr und 14-18 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 9-13 Uhr und 14-16 Uhr
Freitag: 9-12 Uhr

Im **Einwohnermeldeamt** ist eine persönliche Vorsprache ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache möglich. Diese kann online auf der Internetseite gebucht oder unter der Telefonnummer 034671 72022 vereinbart werden.

Telefonverzeichnis

Bürgermeister

Sekretariat 720-12
Citymanagement, Stadtmarketing 720-28, 720-56

Hauptamt

Amtsleiter 720-13
Büro Stadtrat, Zentrale Dienste 720-29
Einwohnermeldeamt 720-19, 720-22
Standesamt 720-20, 720-25
Personalwesen 720-21
Versicherungen 720-55
Informations- und Kommunikationstechnik 720-44
Sozialamt, Kindertageseinrichtungen 720-15, 720-16
Ordnungsamt, Fundbüro 720-17, 720-48, 720-54
- Feuerwehr, Sondernutzung, Verkehr 720-26

Finanzen

Amtsleiterin 720-32
Stadtkasse 720-30, 720-31
Gemeindesteuern 720-24

Bau- und Umweltamt

Amtsleiterin 720-23
Stadtentwicklung, Bauleitplanung 720-38
Tiefbau, Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge 720-14
Umwelt - Grünanlagen 720-47
Umwelt - Wasserläufe 720-35
Bauverwaltung, Liegenschaften 720-27, 720-37
Liegenschaften 720-46
Friedhofsverwaltung 62461

Polizei, Kontaktbereichsbeamte Bad Frankenhausen

Sprechzeiten

Dienstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Telefon 034671 62127

Ortsteilbürgermeisterin Esperstedt

Bürgerhaus Esperstedt, Parkstraße 161
Sprechzeiten: Dienstag, 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Telefon 034671 5 28 95

Ortsteilbürgermeister Ichstedt

Pfarrhaus Ichstedt, Schulstraße
Sprechzeiten jeden 2. Mittwoch im Monat 18:30 Uhr bis 19:00 Uhr
Telefon 0160 14 46 870

Ortsteilbürgermeister Ringleben

Bis auf Weiteres nur telefonisch!
Sprechzeiten Dienstag 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Telefon 0160 91548051

Ortsteilbürgermeisterin Seehausen

Bürgerhaus Seehausen, Planplatz 9
Sprechzeiten Montag 17:30 Uhr bis 18:30 Uhr
Telefon 034671 749764 und 0176 82130441

Ortsteilbürgermeister Udersleben

Bürgerhaus Udersleben, Am Dorfberg 5
Sprechzeiten Dienstag 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Telefon 0173 7307136

Regionalmuseum und Stadtarchiv Bad Frankenhausen,

Schloßstraße 13

Öffnungszeiten
Dienstag bis Sonntag 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Telefon 034671 62086, Telefax 034671 553290
E-Mail: museum@bad-frankenhausen.de
E-Mail: archiv@bad-frankenhausen.de

Stadt- und Kurbibliothek „J. Friedrich Wilhelm Zachariä“,

Schloßstraße 11a

Öffnungszeiten
Dienstag 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Telefon 034671 63010, Telefax 034671 63014
E-Mail: bibliothek@bad-frankenhausen.de

Kindertageseinrichtungen

Integrative Kita „Kindervilla“, Geschwister-Scholl-Straße 2
Telefon 034671 62177

Kita „Sonnenschein“, Schloßstraße 26

Telefon 034671 62571

Kita „Sonnenschein“, Haus Zwergenstübchen, Am Tischplatt 29

Telefon 034671 541686

Kita „Wippergärtchen“, An der Wipper 9a

Telefon 034671 62128

Kita „Kyffhäuserzwerge“, Ichstedt, Schulstr. 201

Telefon 03466 319835

Kita „Priffikus“, Ringleben, Kupperstr. 19

Telefon 03466 31209

Stadtwerke Bad Frankenhausen -

Eigenbetrieb der Stadt Bad Frankenhausen

Am Bahnhof 24
Telefon 034671 62343, Telefax 034671 55232
E-Mail: stadtwerke@bad-frankenhausen.de

Jugendzentren

Horizont e.V., Stiftstraße 5

Telefon 79891

Jugendhilfe- und Förderverein e.V., Bahnhofstraße 5

Kinderpflegebereich 034671 79853

Büro 034671 54717

Geschäftsleitung

Telefon 034671 64008, Telefax 034671 64009

Bereichsjugendpflegerin 034671 529759

Projekt AGATHE Kyffhäuserkreis

AGATHE-Telefon: 03632 741 678

E-Mail: agathe@kyffhaeuser.de

Schulen und Bildungseinrichtungen

Kurstadt-Grundschule, Staatliche Grundschule, Alte Feldstraße 17

Telefon 034671 62088

Grundschule Udersleben, Hauptstraße 71,

Bad Frankenhausen, OT Udersleben

Telefon 034671 76030

Staatliche Regelschule „Juri Gagarin“, Müldenerstr. 11

Telefon 034671 6690

Kyffhäuser-Gymnasium, Bahnhofstraße 5a

Telefon 034671 79300

Kyffhäuser Bildungs- und Sozialwerk e.V., Berufsförderzentrum, Kyffhäuser-

straße 46

Telefon 034671 513-0, Telefax 034671 513-16

Kyffhäuser-Paracelsus-Schule, Kyffhäuserstraße 61

Telefon 034671 5107-0, Telefax 034671 5107-6

KMG Manniske Klinik Bad Frankenhausen

An der Wipper 2, 06567 Bad Frankenhausen

Telefon 034671 650, Telefax 034671 65129

E-Mail bad-frankenhausen@kmg-kliniken.de

Sozial- und Lebensberatung

Diakonie Sozialstation, Geschwister-Scholl-Straße 1

Telefon 034671 6990

Kinder- und Jugendhilfe 034671 6650

Diakonieverbund Kyffhäuser Novalis gGmbH,

Erfurter Straße 35, Sondershausen

Integrative Erziehungs- und

Familienberatungsstelle 03632 666180

mit Schwangerschafts- und

Schwangerschaftskonfliktberatung 03632 6661820

Schuldner- und Verbrauchersolvenz-

beratungsstelle, Hauptstelle Sondershausen 03632 6661830

Außensprechstunde Roßleben-Wiehe 034672 93876

Psychosoziale Beratungsstelle für Sucht-

ranke, -gefährdete und deren Angehörige 03632 782638

..... 03466 322076

Haus am Kyffhäuser, Kyffhäuserstraße 46

Wohn- und Therapiezentrum für Menschen mit Autismus

Telefon 034671 513-0

Telefax 034671 513-22

Soziales Kompetenz-Centrum, Klosterstraße 15

Telefon 034671 566033

E-Mail: info@sozialeskompetenzzentrum.de

Sozialverband VdK Ortsverband BFH

Tel. & Fax: 034671 50624

Sozialstation 24-h-Telefon 034671 62467

MITNETZ-Strom Hotline Entstörung 8002305070

WEISSER RING e.V. Kyffhäuserkreise

Telefon 0173 3751049

Mieterverein Kyffhäuser (Beratung) Tel. 0152 09884219

Pilzsachverständiger Tel. 034671 55 820

Touristische Einrichtungen

Barbarossahöhle, Mühlen 6, Kyffhäuserland, OT Rottleben

Telefon 034671 54513

Telefax 034671 54514

E-Mail service@hoehle.de

DB Deutsche Bahn Reiseauskunft

Zentrale Service-Nummer 0180 699 66 33

(Kosten pro Anruf, unabhängig von der Dauer des Anrufs:

20 Cent aus dem Festnetz, 60 Cent aus dem Mobilfunknetz)

Flugplatz Udersleben, Bad Frankenhausen, OT Udersleben

Telefon 034671 76020

Telefax 034671 76044

INSA Fahrplanauskunft (auch Anmeldung Rufbus)

Telefon 0391 5363180

Kurmittelhäuser

Kurmittelhaus an der Therme, August-Bebel-Platz 9

Telefon 034671 51240

Kur & Tourismus GmbH Bad Frankenhausen

(Kyffhäuser-Therme), August-Bebel-Platz 9

Telefon 034671 5123, Telefax 034671 51259

E-Mail: kur@bad-frankenhausen.de

Kyffhäuser-Denkmal, Kyffhäuserland, OT Steinhaleben

Telefon 034651 2780, Telefax 034651 2308

Panorama Museum, Am Schlachtberg 9, Bad Frankenhsn.

Telefon 034671 619-0, Telefax 034671 62050

E-Mail info@panorama-museum.de

Tourist-Information, Schloßstrasse 13

Telefon 034671 71717 oder 71716

Zentren für ältere Menschen

AWO Seniorenzentrum, Stiftstraße 3

Telefon 034671 536, Telefax 034671 53701

AWO Service Wohnen, Stiftstraße 1

Telefon 034671 536, Telefax 034671 53701

„Haus Wilma am Anger“, Anger 1

Telefon 034671 55440, Telefax 034671 554410

Seniorenwohnpark „Jahnsche Höfe“, Heimstättenplatz 5

Telefon 034671 5688-0, Telefax 034671 5688-20

E-Mail info@badfrankenhausen.vs-habilis.de

Begegnungsstätte Haus am Kurpark

Poststraße 10 034671 909258

Montag-Freitag 10-17 Uhr, Sonntag 13-17 Uhr

pro familia e.V.

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle

Wasserstraße 1, 06556 Artern

Telefon 03466 322064

Notrufe

Ärztlicher Notdienst 116 117

Notruf Polizei 1 10

Feuerwehr 1 12

Amtliche Bekanntmachungen



Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht!

Im Jahr **2024** finden folgende Wahlen statt:

- Kommunalwahl am 26.05.2024
- Europawahl am 09.06.2024
- Landtagswahl am 01.09.2024

Für die vorgenannten Wahlen sucht die Stadt Bad Frankenhausen wieder zahlreiche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die sich ehrenamtlich an der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen in den Wahllokalen beteiligen.

Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer eines Wahlvorstandes haben unter anderem folgende Aufgaben:

- Sorge für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl
- Überprüfung der Wahlberechtigung auf Grund des Wählerverzeichnisses
- Überprüfung von Wahlscheinen
- Ausgabe des Stimmzettels
- Vermerk über die Wahlteilnahme am Wählerverzeichnis
- Freigabe der Wahlurne für den Einwurf des Stimmzettels
- Zählung der Wähler
- Zählung der Stimmen
- Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses (Auszählung der Stimmzettel)

Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bekommen im Vorfeld an die Wahl eine entsprechende Schulung, um bestmöglich mit den genannten Aufgaben vertraut gemacht zu werden.

Wahlhelfer müssen wahlberechtigt sein, d. h. sie müssen Deutsche i. S. d. Art. 116 Grundgesetz sein oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag in der Stadt Bad Frankenhausen ihren Hauptwohnsitz haben und spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr (Kommunalwahlen, Europawahlen) bzw. das 18. Lebensjahr (Landtagswahlen) vollendet haben.

Für die Übernahme dieser wahlehrenamtlichen Tätigkeit erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung.

Wer als ehrenamtliche/r Wahlhelfer/in tätig sein möchte, kann sich **in der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Hauptamt, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen** oder **telefonisch unter der Nummer: 034671 / 720 29** oder **per E-Mail an wahl@bad-frankenhausen.de** melden.

Für Ihre Interessenbekundung können Sie auch direkt das abgedruckte „*Formular zur Interessenbekundung*“ verwenden.

Ein „*Formular zur Interessenbekundung*“ kann ebenso auf der **Internetseite** der Stadt Bad Frankenhausen unter **www.bad-frankenhausen.de** und hier unter dem Punkt „**Aktuelles/Wahlhelfer gesucht**“ heruntergeladen werden oder dieses wird Ihnen per Post auf Anfrage zugesandt.



Interessenbekundung zur Tätigkeit als ehrenamtlicher Wahlhelfer

Ich habe Interesse, bei der nächsten Wahl als Wahlhelfer mitzuwirken:

Name:
(Vor- und Nachname)

Adresse:
(Straße, Ortsteil, Ort)

Telefon-Nr.:

Ich möchte als Wahlhelfer bei der

- Kommunalwahl am 26. Mai 2024**
- Europawahl am 09. Juni 2024**
- Landtagswahl am 01. September 2024**

(zutreffendes bitte ankreuzen)

eingesetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Sie haben das Recht, der Weiterverwendung Ihrer Daten für künftige Wahlen zu Berufungszwecken zu widersprechen. Wir bitten Sie daher, im Zusammenhang mit Ihrer freiwilligen Meldung als Wahlhelfer gleichzeitig nachstehende Erklärung abzugeben:

Der Verwendung meiner Daten für künftige Wahlen oder Abstimmungen

- stimme ich zu.
- stimme ich nicht zu.

.....
Datum, Unterschrift

Bitte senden Sie dieses Formular zurück an:

Stadt Bad Frankenhausen
Markt 1
06567 Bad Frankenhausen
wahl@bad-frankenhausen.de

oder per Mail an

Öffentliche Ausschreibung

gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)

Die Kurstadt Bad Frankenhausen verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung das nachstehende Grundstück

Ehemaliges Wohngrundstück, Am Solgraben 9 in Ringleben

Gemarkung: Ringleben
Blatt: 5060
Flur: 1
Flurstücke: 334/6
Größe: 1.966,00 m²
zum Mindestgebot 35.500,00 €
zzgl. aller mit dem Kauf in Verbindung stehender Nebenkosten



Das Kaufobjekt befindet sich am Ortsrand von Ringleben, einem Ortsteil der Stadt Bad Frankenhausen und ist mit einem ehemaligen Wohnhaus bebaut. Das Gebäude weist einen erheblichen Instandhaltungsrückstau auf. Die Stadt Bad Frankenhausen bietet zur Entwicklung der Infrastruktur das Grundstück, wie es steht und liegt, zum Mindestgebot zzgl. aller mit dem Kauf in Verbindung stehender Nebenkosten zum Verkauf an.

Erwerbsangebote sind bis zum

11. April 2024, 12:00 Uhr

mit der deutlichen Kennzeichnung

„Verkauf ehemaliges Wohngrundstück, Am Solgraben 9 in Ringleben“ - Bitte nicht öffnen“

bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen einzureichen.

Die Entscheidung über den Verkauf trifft das zuständige Gremium der Stadt Bad Frankenhausen. Es besteht keine Pflicht an einen bestimmten Bieter zu verkaufen. Die Vergabeentscheidung seitens der Stadt Bad Frankenhausen wird nicht ausschließlich am Höchstgebot gemessen. Es handelt sich bei der Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten. Die Bestimmungen des ThürVgG und der VOL/A bzw. VOB/A finden keine Anwendungen.

Für weitere Auskünfte steht die Stadtverwaltung unter Telefon (03 46 71) 720-23 zur Verfügung. Hier können Besichtigungstermine vereinbart oder vorhandene Unterlagen eingesehen werden.

Gez. Strejc
Bürgermeister

Beschlüsse des Stadtrates Bad Frankenhausen am 20.02.2024

Beschluss Nr. 625-39/24

Einbringer: Bürgermeister

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Erhöhung des Eigenkapitals der Kur & Tourismus GmbH im Haushaltsjahr 2024 um 700.000 Euro durch Zuführungen in die Kapitalrücklage zu.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Stadt Bad Frankenhausen wird am **26. Mai 2024** ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt. Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr voll-

endet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterschei-

derung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

- d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 120 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich. Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gele-

genheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, oder im Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 96 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis oder im Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1 in Bad Frankenhausen

Montag	von 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	von 09.00 - 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 022, ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18.00 Uhr behoben sein.

Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bad Frankenhausen, den 27. Februar 2024

gez. Thomas Koch

Wahlleiter der Stadt Bad Frankenhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder

1.

In der Stadt Bad Frankenhausen sind am **26. Mai 2024**

24 Stadtratsmitglieder

zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffent-

licher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 24 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis oder im Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 96 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis oder im Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1 in Bad Frankenhausen

Montag	von 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	von 09.00 - 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 022, ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen.

men; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich

nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bad Frankenhausen, den 27. Februar 2024

gez. Thomas Koch

Wahlleiter der Stadt Bad Frankenhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters

1. In dem **Ortsteil mit Ortsteilverfassung Esperstedt** der Stadt Bad Frankenhausen wird am **26. Mai 2024** ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegen-

über dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen oder im Ortsteilrat Esperstedt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen oder im Ortsteilrat Esperstedt vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises

Kyffhäuserkreis, im Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen oder im Ortsteilrat Esperstedt vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1 in Bad Frankenhausen

Montag	von 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	von 09.00 - 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 022, ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bad Frankenhausen, den 27. Februar 2024

gez. Thomas Koch

Wahlleiter der Stadt Bad Frankenhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters

1. In dem **Ortsteil mit Ortsteilverfassung Ichstedt** der Stadt Bad Frankenhausen wird am **26. Mai 2024** ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in

dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der

Wahlleiter der Stadt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen oder im Ortsteilrat Ichstedt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen oder im Ortsteilrat Ichstedt vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen oder im Ortsteilrat Ichstedt vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1 in Bad Frankenhausen

Montag	von 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	von 09.00 - 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 022, ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen

und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bad Frankenhausen, den 27. Februar 2024

gez. Thomas Koch

Wahlleiter der Stadt Bad Frankenhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters

1.

In dem **Ortsteil mit Ortsteilverfassung Ringleben** der Stadt Bad Frankenhausen wird am **26. Mai 2024** ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der

Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunal-

wahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Natio-

nale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen oder im Ortsteilrat Ringleben vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen oder im Ortsteilrat Ringleben vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstüt-

zungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen oder im Ortsteilrat Ringleben vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1 in Bad Frankenhausen

Montag	von 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	von 09.00 - 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 022, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unter-

stützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bad Frankenhausen, den 27. Februar 2024

gez. Thomas Koch

Wahlleiter der Stadt Bad Frankenhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters

1.

In dem **Ortsteil mit Ortsteilverfassung Seehausen** der Stadt Bad Frankenhausen wird am **26. Mai 2024** ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den

für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 20 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen oder im Ortsteilrat Seehausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen oder im Ortsteilrat Seehausen vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen oder im Ortsteilrat Seehausen vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der

Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1 in Bad Frankenhausen

Montag von 9.00 - 12.00 Uhr

Dienstag von 9.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 022, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bad Frankenhausen, den 27. Februar 2024

gez. Thomas Koch

Wahlleiter der Stadt Bad Frankenhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters

1.

In dem **Ortsteil mit Ortsteilverfassung Udersleben** der Stadt Bad Frankenhausen wird am **26. Mai 2024** ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Grie-

chenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunter-

zeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilrats-

mitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen oder im Ortsteilrat Udersleben vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags

im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen oder im Ortsteilrat Udersleben vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen oder im Ortsteilrat Udersleben vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1 in Bad Frankenhausen

Montag	von 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	von 09.00 - 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 022, ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass

die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bad Frankenhausen, den 27. Februar 2024

gez. Thomas Koch

Wahlleiter der Stadt Bad Frankenhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder für den Ortsteil Esperstedt

1.

In dem **Ortsteil mit Ortsteilverfassung Esperstedt** der Stadt Bad Frankenhausen sind am **26. Mai 2024** **6** Ortsteilratsmitglieder

zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Ortsteilratsmitglieder nach Ziffer 1 zu wählen sind. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge er-

forderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit

vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen oder im Ortsteilrat Esperstedt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen oder im Ortsteilrat Esperstedt vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1 in Bad Frankenhausen

Montag von 9.00 - 12.00 Uhr

Dienstag von 9.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 022, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von

Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bad Frankenhausen, den 27. Februar 2024

gez. Thomas Koch

Wahlleiter der Stadt Bad Frankenhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder für den Ortsteil Ichstedt

1.

In dem **Ortsteil mit Ortsteilverfassung Ichstedt** der Stadt Bad Frankenhausen sind am **26. Mai 2024** 6 Ortsteilratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Ortsteilratsmitglieder nach Ziffer 1 zu wählen sind. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und voll-

jährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen oder im Ortsteilrat Ichstedt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen oder im Ortsteilrat Ichstedt vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der

Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1 in Bad Frankenhausen

Montag von 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 022, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bad Frankenhausen, den 27. Februar 2024

gez. Thomas Koch

Wahlleiter der Stadt Bad Frankenhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder für den Ortsteil Ringleben

1. In dem **Ortsteil mit Ortsteilverfassung Ringleben** der Stadt Bad Frankenhausen sind am **26. Mai 2024** 6 Ortsteilratsmitglieder

zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt

in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Ortsteilratsmitglieder nach Ziffer 1 zu wählen sind. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung

vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen oder im Ortsteilrat Ringleben vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen oder im Ortsteilrat Ringleben vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten

der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1 in Bad Frankenhausen

Montag von 9.00 - 12.00 Uhr

Dienstag von 9.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 022, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel über-

prüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bad Frankenhausen, den 27. Februar 2024

gez. Thomas Koch

Wahlleiter der Stadt Bad Frankenhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder für den Ortsteil Seehausen

1.

In dem **Ortsteil mit Ortsteilverfassung Seehausen** der Stadt Bad Frankenhausen sind am **26. Mai 2024** 4 Ortsteilratsmitglieder

zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich

der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Ortsteilratsmitglieder nach Ziffer 1 zu wählen sind. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen oder im Ortsteilrat Seehausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder

Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen oder im Ortsteilrat Seehausen vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1 in Bad Frankenhausen

Montag	von 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	von 09.00 - 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 022, ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung

kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bad Frankenhausen, den 27. Februar 2024

gez. Thomas Koch
Wahlleiter der Stadt Bad Frankenhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder für den Ortsteil Udersleben

1. In dem **Ortsteil mit Ortsteilverfassung Udersleben** der Stadt Bad Frankenhausen sind am **26. Mai 2024** 6 Ortsteilratsmitglieder

zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt

werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Ortsteilratsmitglieder nach Ziffer 1 zu wählen sind. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,

- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen oder im Ortsteilrat Udersleben vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstüt-

zungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen oder im Ortsteilrat Udersleben vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1 in Bad Frankenhausen

Montag	von 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	von 09.00 - 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 022, ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete

Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bad Frankenhausen, den 27. Februar 2024

gez. Thomas Koch

Wahlleiter der Stadt Bad Frankenhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Ringleben

Der Bürgermeister der Stadt Bad Frankenhausen, als Notvorstand der Jagdgenossenschaft Ringleben, lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), zur nichtöffentlichen Versammlung

am **26.04.2024**

um **18.00 Uhr**

in das **Dorfgemeinschaftshaus**

„Zum Storchennest“, Kupperstraße 49,

06567 Bad Frankenhausen OT Ringleben ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Notvorstand, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Wahl des Jagdvorstandes der Jagdgenossenschaft Ringleben
3. Sonstiges
4. Schlusswort der Jagdvorsteherin / des Jagdvorstehers

Zur Mitgliederversammlung sind gemäß § 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft alle Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf (§ 9 Abs. 1 Bundesjagdgesetz) recht herzlich eingeladen. Die Teilnehmer werden gebeten, zur Legitimation ihren Personalausweis vorzulegen.

Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse (Mitglied der Jagdgenossenschaft) durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsgemäß berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Vollmachten sind dem Notvorstand oder dessen Vertreter vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Bad Frankenhausen, den 28. Februar 2024

gez. Matthias Strejc

Bürgermeister

Veranstaltungen

Bad Frankenhausen aktuell **INFORMATIONEN**

Veranstaltungsplan: März bis Mai 2024

		Dauerausstellungen mit Themen der Kyffhäuserregion	Regionalmuseum BFH
bis 25.10.2024	11:00 Uhr-17:00 Uhr	Schokoladenausstellung zum Thema: „Lieblingsgerichte für Kinder - gesund, lecker und manchmal süß...“	Goethe Schocolaterie Gewerbegebiet Oldisleben
02. März	09:30 Uhr	Tag der offenen Tür am Kyffhäuser - Gymnasium, Bhfstr. 9a	Bad Frankenhausen
07. März	16.00 Uhr	Vorlese-Nachmittage für Kinder in der Bibliothek Vor Anmeldung unter Tel.: 034671/63010 / Eintritt frei	Stadt- u. Kurbibliothek Bad Frankenhausen
07. März	18-21 Uhr	Informationsveranstaltung „Musikeinsatz in der Bundeswehr“	Robart-Arena Bad Frankenhausen
08. März	15:00 Uhr	FrauentagsShoppen in der Innenstadt	Bad Frankenhausen
08. März		Gelöbnis der Bundeswehr auf dem Anger	Bad Frankenhausen
08. März	19:00 Uhr	Frauentagsparty mit Menstrip	Rotbart-Arena Bad Frankenhausen
09. März	16:00 Uhr	Vernissage: Matthijs Röling – im Panorama Museum	Bad Frankenhausen
09. März	19:30 Uhr	Kabarett: „Wenn Mutti aus der Kneipe kommt“ Kabarett Obelisk, aus Postdam	Regionalmuseum Bad Frankenhausen
10. März	10:00 Uhr	Öffentliche Stadtführung Treffpunkt: Tourist-Information	Bad Frankenhausen
13. März	19:00 Uhr	Nachtwächterführung / Treffpunkt: Kyffhäuser-Therme	Bad Frankenhausen
13. März	19:00 Uhr	Sonderausstellung: „Vom Leben gezeichnet“ – Karikaturen von Hans-Joachim Tempel, Roßleben <i>Ausstellungszeitraum 20.05. 2024</i>	Regionalmuseum Bad Frankenhausen
15. März	20:00 Uhr	Konzert mit: Ad Vanderveen & Kersten de Ligny	Panorama Museum Bad Frankenhausen
16. März	14:00 Uhr	Kirchenführung Treffpunkt: am „Der Schiefe Turm“	Bad Frankenhausen
17. März	10:30 Uhr	Großer Pralinenkurs in der Goethe Chokolaterie – Gewerbegebiet	Oldisleben
19. März	19:30 Uhr	Vortrag: „Thomas Müntzer und die Schlacht bei Frankenhausen am 15. Mai 1525“ / Referent: Dr. Ulrich Hahnemann, Museumsleiter und Stadtarchivar, BFH	Regionalmuseum Bad Frankenhausen
20. März	19-21 Uhr	Verkehrsteilnehmerschulung (kostenfrei) Anmeldung erforderlich unter: 03632-741-262	DOMizil, Bahnhofstr. 5 Bad Frankenhausen
21. März	16:00 Uhr	Vorlese-Nachmittage für Kinder in der Bibliothek Vor Anmeldung unter Tel.: 034671/63010 / Eintritt frei	Stadt- u. Kurbibliothek Bad Frankenhausen
21. März	18:00 Uhr	Gruselführung durch die Kurstadt Treffpunkt: Kyffhäuser-Therme	Bad Frankenhausen
21. März	19:30 Uhr	Weltgeschichtentag unter dem Motto: „Brücken bauen“ Menschen aus anderen Nationen lesen, die bei uns die deutsche Sprache lernen. Sie bringen Geschichten aus ihrer Heimat mit und erzählen diese auf Deutsch und in ihrer Muttersprache.	Stadt- u. Kurbibliothek Bad Frankenhausen
22. März	09:00 Uhr	Weltwassertag – unter dem Motto „Wasser und Frieden“ mit Besichtigung der Kläranlage (bis 11:00 Uhr)	Artern Am Westbahnhof
22. März	17:00 Uhr	Kulinarische Stadtführung* Anmeldung in der Tourist-Information	Bad Frankenhausen
22. März	20:00 Uhr	Studiokino gezeigt wird der Film: „Lieber Thomas“	Panorama Museum Bad Frankenhausen
23. März	10:00 Uhr	Hiit the Beat & Yoga Familieneven	Kyffhäuser-Denkmal
23-24 März	10:00 Uhr	Anfliegen auf dem Flugplatz Bad Frankenhausen / OT-Undersleben	Flugplatz Bad Frankenhausen
23. März	16:00 Uhr	Im Ausstellungssaal Vernissage zur Ausstellung: Matthijs Röling (Dauer bis 16.5.2024)	Panorama Museum Bad Frankenhausen
24. März	10:00 Uhr	Öffentliche Stadtführung / Treffpunkt: Tourist-Information	Bad Frankenhausen

25. März	10:00 Uhr	Ostermarkt an der Kyffhäuser- Therme	Bad Frankenhausen
29. März- 01. April		Langes Osterwochenende: mit Ostereiersuchen zu Land und in der Luft / Bad Frankenhausen / OT-Udersleben	Flugplatz Bad Frankenhausen
30. März	16:00 Uhr	Maibaum-Party auf dem Marktplatz	Bad Frankenhausen
30. März	17:00 Uhr	Osterfeuer des Feuerwehrvereines Bad Frankenhausen e. V. Wo? Untergelgen (Für das leibliche Wohl ist gesorgt!)	Untergelgen Bad Frankenhausen
31. März	19:00 Uhr	Schokoladenkonzert in der Rotbart-Arena	Bad Frankenhausen
05. April	19:30 Uhr	Vortrag von und mit Thomas Meixner zum Thema: Amerika mit dem Fahrrad – „Von Alaska nach Feuerland“	Mehrzwecksaal Oldisleben
06. April	08:00 Uhr	Frankenhäuser Frühjahrsputz in Bad Frankenhausen und in den Ortsteilen	Stadtgebiet Bad Frankenhausen
07. April	10:00 Uhr	Öffentliche Stadtführung Treffpunkt: Tourist-Information	Bad Frankenhausen
12. April	13-17 Uhr	Schulfest - 50 Jahre Staatliche Regelschule "Juri Gagarin"	Regelschule Bad Frankenhausen
12. April	16:00 Uhr	Seniorenbeirat lädt ein zum Kurs für PC & Handy Poststraße 10	Haus am Kurpark Bad Frankenhausen
12. April	20:00 Uhr	Konzert mit: Roland Heinrich Rumtreiber Blues, Folk, Americana	Panorama Museum Bad Frankenhausen
13. April	08:00 Uhr	46. Kyffhäuser Berglauf	Bad Frankenhausen
15. April	14:00 Uhr	Kirchenführung Treffpunkt: am „Der Schiefe Turm“	Bad Frankenhausen
16. April	19:30 Uhr	Vortrag: „Sole-Heilbad Frankenhausen – Streifzug durch die mehr als 200-jährige Geschichte als Kurbad“ Referentin: Dipl.-Historikerin Petra Wäldchen, Stadtführerin und Vorsitzende des Heimat- und Museumsverein e. V.	Regionalmuseum Bad Frankenhausen
17. April	18:30 Uhr	Anekdotenführung / Treffpunkt: Kyffhäuser-Therme	Bad Frankenhausen
20. April	10:00 Uhr- 18:30 Uhr	FOCUS DAY – Das Motivations Event	Rotbart Arena Bad Frankenhausen
23. April	19:30 Uhr	Vortrag: „Zur Geschichte von Esperstedt – vom Mittelalter bis zur Gegenwart“ / Referent: Jürgen Schweser, Esperstedt, Lehrer am Kyffhäuser-Gymnasium	Regionalmuseum Bad Frankenhausen
26. April	20:00 Uhr	Studiokino: gezeigt wird der Film „Fallende Blätter“ (F/I 2023) Tragikomödie	Panorama Museum Bad Frankenhausen
30. April	16:00 Uhr	Maibaum-Party auf dem Marktplatz	Bad Frankenhausen
30. April	18:00 Uhr	Osterfeuer auf dem Sportplatz – OT-Ichstedt	OT-Ichstedt
04. Mai		Tag der Städtebauförderung	Bad Frankenhausen
09. Mai		Himmelfahrt auf dem Flugplatz Bad Frankenhausen / OT-Udersleben	Flugplatz Bad Frankenhausen

Fehlende Veranstaltungen o. Ergänzungen - bitte melden unter E-Mail: marketing@bad-frankenhausen.de / Änderungen vorbehalten!

Informationen zu ständigen Veranstaltungen

Montag	17:00 Uhr	Chorprobe des "Frankenhäuser Frauenchor" (bis 19:00 Uhr)	Haus am Kurpark, Poststraße 10
	19:30 Uhr	Chorprobe der Kantorei der Ev.-Lutherischen Kirchgemeinde BFH	Unterkirche BFH, Gemeindesaal
Dienstag	17:45 Uhr	Lauffreff: Zum gemeinsamen Laufen lädt die Laufgruppe des „Kyffhäuser Berglauf“ e.V. alle Interessenten ein.	Treffpunkt: „Stadion An der Wipper“ Bad Frankenhausen
	19:30 Uhr	Für Schachfreunde: Schach mit Musik vom Plattenteller	Chausseehaus, Seehäuser Str. 1, BFH
Jeden 1. Mi. im Monat	19:00 Uhr	Stammtisch Kyffhäuser Funkclub e.V. Interessierte melden sich bitte auf Anrufbeantworter unter 034671 62978 an	Wechselnde Veranstaltungsorte
Freitag	17:00 Uhr	Faustball / Training für Kinder & Jugend 17-19 Uhr Training für Männer und Frauen 19-22 Uhr	Turnhalle Bahnhofstr. 5, Bad Frankenhausen
	19:30 Uhr	Posaunenchor – Probe (Kontakt: Tel. + WhatsApp: Kantorin Laura Schildmann 017648267418)	Oldisleben, Karl-Liebknecht-Str. 12
Samstag	ab 11:00 Uhr	Schnupperflüge – Motorsegler und Motorflug (wetterabhängig)	Flugplatz BFH-Udersleben
	13-18 Uhr	Salzsieden	Kurpark Bad Frankenhausen
	ab 16:00 Uhr	Agility für Neueinsteiger (ohne Gerätekenntnisse) Kontakt: Olivia Heinzel Tel.: 0174/9065726	ABC-Hundeschule Esperstedter Str. Bad Frankenhausen
	ab 10:00 Uhr	Agility für Neueinsteiger (ohne Gerätekenntnisse) Kontakt: Olivia Heinzel Tel.: 0174/9065726	ABC-Hundeschule Esperstedter Str. Bad Frankenhausen
	ab 11:00 Uhr	Schnupperflüge – Motorsegler und Motorflug (wetterabhängig)	Flugplatz BFH / OT-Udersleben

Für die Durchführung der Veranstaltungen sind die Veranstalter selbst verantwortlich und nicht die Redaktion des Amtsblattes. Nähere Angaben erhalten Sie über die Tourist-Information Bad Frankenhausen, Schloßst.13
Tel.: 034671/71717 – Internet: <http://www.bad-frankenhausen.de> –.

+ + + Aktuelles aus dem Rathaus + + + Aktuelles aus dem Rathaus + + +

Aufruf zum Frühjahrsputz 2024



Foto: Peter Möbius, Frühjahrsputz 2023

Alle Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Gewerbetreibenden, Betriebe, Parteien, Schulen, Institutionen und Kindereinrichtungen aus Bad Frankenhausen und den Ortsteilen Esperstedt, Seehausen, Ichstedt, Ringleben und Udersleben sind aufgerufen, sich am diesjährigen Frühjahrsputz am

Samstag, 06. April 2024

zu beteiligen.

Die Aufräumaktion beginnt um **09:00 Uhr** und endet voraussichtlich um **12:00 Uhr**.

Alle diejenigen, die an der „Aktion Frühjahrsputz“ mitmachen möchten, treffen sich um 8:30 Uhr auf dem Marktplatz vor dem Bad Frankenhäuser Rathaus oder in ihrem Ortsteil vor dem Gemeindehaus. Dort erfolgt die Einteilung zu den verschiedenen Pflegeobjekten.

Es ist wünschenswert, wenn Teilnehmer(innen) Arbeitshandschuhe und festes Schuhwerk tragen und Gartengeräte wie Hacken, Harken und Spaten mitbringen, da die Stadt Bad Frankenhausen keine Arbeitskleidung und nicht hinreichend viele Gerätschaften zur Verfügung stellen kann. Der zusammengetragene Müll und die organischen Abfälle werden von den Stadtwerken Bad Frankenhausen abgefahren.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Frau Petra Jedicke im Fachbereich Bauverwaltung der Stadt Bad Frankenhausen unter der Telefonnummer **034671/ 720-35** oder **Ihren Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeistern**.

Zum Abschluss des Frühjahrsputzes sind alle, die sich am Frühjahrsputz beteiligt haben, recht herzlich zu einem gemütlichen Ausklang auf dem Marktplatz eingeladen.



+ + + Aktuelles aus dem Rathaus + + + Aktuelles aus dem Rathaus + + +

Öffentliche Stellenausschreibung der Stadt Bad Frankenhausen

In der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen ist zum 01.06.2024 die Stelle als

Sachbearbeiter Öffentlichkeitsarbeit/Stadtmarketing (m/w/d)

unbefristet neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt
- Erstellung von Pressemitteilungen
- Begleitung von Presseterminen und Veranstaltungen
- Erstellung und Bearbeitung von Bildmaterial im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eigenständige redaktionelle und technische Betreuung des Onlineauftritts mit Konzeption und Aufbereitung der Inhalte sowie dem Verfassen von Texten
- Betreuung der Sozialen Medien sowie Verfassen redaktioneller Artikel
- Erstellung des Amtsblattes der Kur- und Erholungsstadt Bad Frankenhausen, insbesondere redaktionelle Gestaltung des Amtsblattes, Recherche und Verfassen von Artikeln und Pressebeiträgen für das Amtsblatt
- Organisation und Umsetzung von Veranstaltungen der Stadt Bad Frankenhausen einschließlich der Netzwerkarbeit mit relevanten Akteuren
- kooperative Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden, der Kur- und Tourismus GmbH sowie weiteren externen Partnern
- Bearbeitung von Aufgaben zum Vereinsleben sowie der Vereinsförderung

Erwartungen:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur/zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste; Mediengestalter/in; Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation; Verwaltungsfachangestellte/r oder vergleichbare Ausbildung bzw. Studium
- fundierte MS-Office-Kenntnisse
- Affinität für digitale Medien und soziale Netzwerke
- Erfahrungen in der Bild- und Grafikbearbeitung
- wünschenswert ist Berufserfahrung im Bereich Veranstaltungsmanagement
- selbstständige und verantwortungsbewusste Arbeitsweise
- freundliches und souveränes Auftreten verbunden mit Kommunikations- und Teamfähigkeit
- zeitliche Flexibilität sowie die Bereitschaft zur Arbeit am Wochenende oder in den Abendstunden
- von Vorteil ist der Führerschein der Klasse B sowie die Bereitschaft, das Privatfahrzeug auch für Dienstreisen zu nutzen

Die Vergütung richtet sich nach der **Entgeltgruppe 8 TVöD**. Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von **39 Stunden**. Die Stelle ist unbefristet.

Die Stadt Bad Frankenhausen leistet ihren Beitrag zur beruflichen Gleichstellung der Geschlechter nach dem Thüringer Gleichstellungsgesetz. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden daher bei Vorliegen einer Unterrepräsentanz Bewerbende des entsprechenden Geschlechts bevorzugt.

Bewerbungen Schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen sind ausdrücklich erwünscht. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse etc.) senden Sie bitte **bis zum 15.03.2024** an:

personalamt@bad-frankenhausen.de

Alternativ können die Bewerbungsunterlagen in Papierform an folgende Anschrift gesandt werden:

**Stadtverwaltung Bad Frankenhausen
Hauptamt
Sachgebiet Personal und Organisation
Markt 1
06567 Bad Frankenhausen**

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. In Papierform eingereichte Bewerbungsunterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn der Bewerbung ein ausreichend frankierter Freumschlag beigelegt wurde. Anderenfalls werden die Unterlagen zwei Monate nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Unsere datenschutzrechtlichen Informationen nach Maßgabe des Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://bad-frankenhausen.de/stadt-buerger/aktuelles/stellenangebote/>
Auf Wunsch senden wir diese Informationen gerne auch postalisch zu.

**Strejc
Bürgermeister der Stadt Bad Frankenhausen**

+ + + Aktuelles aus dem Rathaus + + + Aktuelles aus dem Rathaus + + +

Einladung zum 2. Workshop



Einladung für alle Interessierten - MACHEN SIE MIT!

zur Vorbereitung auf das Jahr 2025 und die
Feierlichkeiten zum 500-jährigen Jubiläum



Liebe Mitstreiter, wir möchten Sie zu unserem
2. Workshop zur Vorbereitung der 500 Jahr
Feier recht herzlich einladen.

Wir treffen uns am **Samstag, den 16. März,
um 10 Uhr in der Lagerhalle Bad Franken-
hausen, Ecke Seegaer Weg / Florian-Geyer-
Siedlung (ehemals RUMA),**

um gemeinsam Ideen zu sammeln und die Pla-
nung für das große Jubiläumfest voranzutrei-
ben. Vor allem geht es hierbei wiederum um die
richtige Anfertigung von historischen Kleidungs-
stücken um die Zeit 1525. Dabei wollen wir Sie
selbstverständlich in die Kunst des Nähens
maschinell oder manuell helfen und unterstüt-
zen. Natürlich sind auch zu diesem Workshop
mehrere Mitglieder unseres Vereins vor Ort. Ob
nun Bauernkleidung oder die Landsknechtsklei-
dung, den Anwesenden werden an diesem Tag
erklärt, wie man Schnittmuster selber erstellt
und welche verschiedenen Kleidungen es zur
damaligen Zeit gab. Ziel des Workshops ist es,
dass die Bürger ihre eigene historische Beklei-
dung möglichst korrekt nähen können.



Was ist mitzubringen:

- eine Nähmaschine- oder Handnähzeug
- Leinenstoff neutral für die Unterwäsche
- Wollstoffe (Schafswolle) für die Oberkleidung (Bauern), dabei sind grelle Farben zu vermeiden
- für die Landsknechts-Kleidung kann auch rot, gelb usw. verwendet werden

Wo und wann findet der 2. Workshop statt?

Lagerhalle Bad Frankenhausen,
Ecke Seegaer Weg / Florian-Geyer-Siedlung
(ehemals RUMA),
am 16.03.2024 ab 10 Uhr.

Maik Elliger
Vors. Thüringer Ritterbund

Osterfeuer des Feuerwehrvereines Bad Frankenhausen e. V.

Wann? 30. März 2024 ab 17:00 Uhr

Wo? Untergelgen, Bad Frankenhausen

Für das leibliche Wohl ist gesorgt!



+ + + Aktuelles aus dem Rathaus + + + Aktuelles aus dem Rathaus + + +



Bildrechte: Stadtverwaltung Bad Frankenhausen

Aufruf an interessierte Bürger

**Freiwillige für „Das Bauernheer“
vom 28. - 30.05.2024 gesucht!**

Wir planen eine Zeitreise in das Jahr 1525. Bauern und Bürger werden zu Fuß und mit Pferdefuhrwerken von Mühlhausen nach Bad Frankenhausen ziehen.

Geschichtlicher Hintergrund sind die Ereignisse am Vortag der *Schlacht bei Frankenhausen* im Mai 1525, als sich Verstärkungen auf den Weg von Mühlhausen nach Frankenhausen machten.

Für Verpflegung und Unterbringung in authentischen Zelten ist gesorgt. Die Bereitschaft für das Tragen historischer Kleidung ist notwendig.

Interessiert? Werde Teil unserer Geschichte und schließe Dich unserem Bauernheer an!

Mehr Infos: bauernschlacht2025@bad-frankenhausen.de



Städtische Informationen

Kyffhäuser Kaserne

Standort Bad Frankenhausen
- Der Standortälteste -

Schießwarnung

Betr.: Nutzungsplan für den Standortübungsplatz
Bad Frankenhausen

hier: Schießwarnung **Monat März 2024**

1. Es ist verboten,
 - den Standortübungsplatz unbefugt zu betreten,
 - sich Munition und Munitionsteile widerrechtlich anzueignen sowie
 - Blindgänger zu berühren.

Es besteht Lebensgefahr!

2. Ausnahmegenehmigungen zum Betreten des StÜbPl sind ausschließlich bei Fw StOAngel, Kyffhäuser-Kaserne, 06567 Bad Frankenhausen, oder telefonisch unter Tel.-Nr. 034671/53 - 4025/4026 zu beantragen.

3. **Vorsicht!**

Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen, Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Standortübungsplatz.

4. Fundorte von Blindgängern sind zu kennzeichnen und Fw StOAngel zu melden.
5. Gesperrte Geländeteile sind durch
 - Schranken und gesetzte **rote Flaggen**
 - Verbotsschilder und Absperrposten gekennzeichnet und dürfen **in keiner Weise** betreten werden.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet

Keil

Stabsfeldwebel und Fw StOAngel

Warnzeiten für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen im Monat März 2024

Datum	Zeit
08.03.2024	07:00 - 17:00

Kurstraße ist jetzt verkehrsberuhigter Bereich

Seit vielen Jahren sind einige Verkehrsbereiche vom Anger sowie die Rosengasse, Goethestraße und Am Quellgrund als verkehrsberuhigte Bereiche freigegeben. Nur auf wenigen hundert Metern der Kurstraße war die innerörtliche Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zugelassen. Es war demnach aus verkehrstechnischer Sicht zweckmäßig, die Kurstraße ebenfalls als verkehrsberuhigten Bereich einzurichten und die Straßen zusammenzuführen.

Im Ergebnis finden die Verkehrsteilnehmer in den genannten Straßen jetzt eine einheitliche Verkehrsregelung vor. Darüber hinaus konnten durch diese Maßnahme vier Verkehrszeichen eingespart werden.

Die Parkflächen in der Kurstraße bleiben weiterhin bestehen und werden gekennzeichnet. Auch die Kurzzeitparkflächen auf dem Anger werden in diesem Zu-

sammenhang neu gekennzeichnet und für die Verkehrsteilnehmer besser sichtbar gestaltet.

Abschließend noch eine Zusammenfassung der wichtigsten Verkehrsregeln in verkehrsberuhigten Bereichen:

1. Wer ein Fahrzeug führt, muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
2. Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss gewartet werden.
3. Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
4. Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen.

Stadtverwaltung Bad Frankenhausen

Sachgebiet Öffentliche Sicherheit & Ordnung

Öffnungszeiten der städtischen

Kompostierungsanlage Teichmühle 2024

Monat	Annahmetag
März	09.03.2024
April	13.04.2024
Mai	11.05.2024
Juni	08.06.2024
Juli	13.07.2024
August	10.08.2024
September	14.09.2024
Oktober	12.10.2024
November	09.11.2024

Die städtische Kompostierungsanlage Teichmühle ist am Annahmetag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Bekanntmachung des Kyffhäuser

Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT)

Am 31.01.2024 wurden im Mitteilungs- und Bekanntmachungsblatt „Amtsblatt des Landkreises Kyffhäuserkreis“ Nr. 03/2024 folgende Beschlüsse und Satzungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) veröffentlicht:

- **Beschlusnummer: 354-12/23**
Beschluss zur 8. Satzung zur Änderung der BGS-EWS des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes in der beschlossenen Fassung vom 15.12.2008
- **Beschlusnummer: 355-12/23**
Beschluss zur 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (Oberflächenentwässerungsgebührensatzung) in der Fassung vom 25.08.2014
- **Beschlusnummer: 356-12/23**
Beschluss zur 5. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVB-WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067)

Ferner wurden in der 61. Verbandsversammlung am 12.12.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- **Beschlusnummer: 357-12/23**
Beschluss zur Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes aus dem Jahr 2021 in Bezug auf die Ortslage Gehofen für den Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband (KAT)
- **Beschlusnummer: 358-12/23**
Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses 2020 des Betriebszweigs Trinkwasserversorgung (steuerlicher BgA)
- **Beschlusnummer: 359-12/23**
Beschluss über die Zuführungen zu den Rücklagen in der Bilanz zum 01. Januar 2020 des Betriebszweigs Trinkwasserversorgung (steuerlicher BgA)

Weltwassertag am 22. März 2024

Jährlich findet am 22. März der Weltwassertag statt. Der Weltwassertag 2024 steht unter dem Motto „**Wasser und Frieden**“.

Der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband führt am **22. März 2024** in der Zeit von **9.00 Uhr bis 11.00 Uhr** einen Tag der offenen Tür durch.

Besichtigt werden kann die:

Kläranlage Artern (Am Westbahnhof)

**Kyffhäuser Abwasser- und
Trinkwasserverband
Sitz Artern
Bartels
Werkleiter**



Ichstedter Osterfeuer 2024

**Wann:
Samstag, 30.03.2024
ab 18:00 Uhr**



Wo: auf dem Sportplatz



**Für das leibliche Wohl ist
ausreichend gesorgt!!!**



Ihre ausreichend getrockneten, nicht behandelten und naturbelassenen Holzreste können Sie am **30.03.2024 ab 09:00 bis 14:00 Uhr** auf dem Sportplatz abliefern.
(bis 15cm Durchmesser)

1150 Jahre ICHSTEDT, lasst uns feiern.



Das Programm steht. Nun brauchen wir noch die Unterstützung von Ihnen - als Einwohner, um es zu einem unvergesslichen Wochenende zu machen. Alle die noch Ideen haben, sich aktiv beteiligen wollen oder mehr über das Jubiläum unseres Dorfes wissen wollen, lädt das Festkomitee herzlich am **22.03.2024** zur Infoveranstaltung um **18:00 Uhr** in die Gaststätte Waldblick ein.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Festkomitee

Entsorgung von Elektroaltgeräten im Kyffhäuserkreis in 2023 weiter mit guten Quoten

Die Auswertung der Sammlung und Entsorgung von Elektroaltgeräten des Kyffhäuserkreises für das Jahr 2023 erfolgte im Januar dieses Jahres gemeinsam mit Vertretern des Umweltamtes des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises und der Elektrogeräteverwertung Göllingen GmbH.

Es konnte zum wiederholten Male eine positive Bilanz bei der Erfassung und Verwertung der gesammelten Elektroaltgeräte gezogen werden.

Durch das bürgerfreundliche Sammelsystem kann jeder Einwohner des Kyffhäuserkreises mit der Karte aus der Abfallfibel oder über die Internetportale des Landratsamtes (www.abfall-kyffhaeuser.de) sowie der Elektrogeräteverwertung Göllingen GmbH (www.elektrogeraeteverwertung.de) seine Geräte zur Abholung anmelden.

Ebenso besteht die Möglichkeit der Direktanlieferung der Elektroaltgeräte an der Sammelstelle der Elektrogeräteverwertung Göllingen GmbH in Sondershausen, was konstant gut genutzt wird.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt mehr als 10.000 Elektrogroßgeräte und über 230 Tonnen Elektrokleingeräte gesammelt und erfasst.

Die Sammelbehälter für Elektrokleingeräte wurden an allen Standplätzen der Städte und Gemeinden sowie an den Schulen gut genutzt. Das beste Sammelergebnis im Bereich der Schulen erreichte abermals die Grundschule im Sondershäuser Ortsteil Hohenebra. Im Vergleich zum Jahr 2022 ist die Zahl der zu entsorgenden Elektrogroßgeräte rückläufig. Im Bereich der Sammlung von Elektrokleingeräten ist dagegen ein Zuwachs von 21 Tonnen zu verzeichnen.

Mit der Novellierung des Elektro- und Elektronikgeräteregesetzes hinsichtlich der Rücknahmepflichten von Elektroaltgeräten im Handel wurde das Angebot zur Gestellung von Sammelbehältern für diese Bereiche erweitert.

Erste Kooperationen konnten bereits mit Bau- und Supermärkten abgeschlossen werden.

Das Leitbild der Firma „Wiederverwertung ist der beste Weg der Entsorgung“ wird immer mehr von einer breiten Bevölkerungsgruppe unterstützt und begrüßt. Der vom Land Thüringen gewährte Reparaturbonus von 50 % der Kosten trug im letzten Jahr dazu bei, dass die Reparatur von Elektrogeräten preisgünstig möglich war und so ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz geleistet werden konnte.

Um den Nachfragen zu Reparaturen und zum Kauf von regenerierten Geräten auch im Jahr 2024 gerecht zu werden, wird der Werksverkauf der Elektrogeräteverwertung Göllingen GmbH ab März wieder in der Sammelstelle in der Frankenhäuser Straße 64 in 99706 Sondershausen erfolgen.

Dr. Thiele
Pressereferent

„Ich hab` noch lange nicht genug“



Foto: Cornelia Roloff: v. li. n. re. : Marion Wegener-Haas, Martina Engelmänn, Hildgund Eube, Angelika Klug, Gisela Stockamp, Christina Andrae, Dagmar Spindler

Unter diesem Motto starten wohl viele Rentner in ihren neuen Lebensabschnitt.

Die einen reisen, andere genießen einfach ihr Zuhause oder widmen sich ganz ihrer Familie und andere suchen ein neues Hobby oder ein interessantes Ehrenamt.

Um ein spannendes Ehrenamt ging es zu Beginn dieses Jahres in Bad Frankenhausen bei einem Treffen zwischen aktiven Schulmediatorinnen des Thüringer Landesverbandes „Seniorpartner in School“ (SiS) und Interessentinnen an diesem Ehrenamt. Die Kontakte bestehen teilweise schon mehr als ein Jahr. So entstand die Idee, mit diesen Personen in einen intensiveren Austausch über unsere Arbeit als Schulmediatorinnen zu treten. Wenn letztlich auch nur drei Damen dieser Einladung folgen konnten, war es ein interessanter Nachmittag in gut gelaunter Runde. Wir sprachen über die Vereinsstrukturen, die Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Schulmediatorin, über die theoretische Ausbildung und über Themen, mit denen wir in der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen konfrontiert werden. Darüber hinaus beantworteten wir viele Fragen unserer Gäste. Diese Kontakte wollen wir aufrechterhalten und hoffen, auf diesem Wege weitere Mitstreiterinnen und Mitstreiter für die Arbeit in unserem Verein „Seniorpartner in School“ Landesverband Thüringen zu gewinnen, die die Kinder und Jugendlichen bei der friedlichen und gewaltfreien Kon-

fliktlösung unterstützen werden. Unser nächstes Treffen findet am 16. Mai 2024 um 14.00 Uhr im DOMizil Bad Frankenhausen, Bahnhofstraße 5 statt.

Erste positive Bilanz dieses Treffens: mit Angelika Klug konnten wir ein neues Mitglied für unsere Arbeit gewinnen. Weitere Interessentinnen haben ihr Mitwirken angekündigt.

Marion Wegener-Haas

Weitere Informationen unter:
www.sis-thueringen.de, sunnyhaas@web.de

HEIMAT: Thüringen - Thüringer Demografiepreis

Demografiepreis geht in eine neue Runde!

Am 20. Februar 2024 geht der Thüringer Demografiepreis in eine neue Runde. Bis zum 7. April 2024 können sich Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz in Thüringen sowie Vereine, Verbände, gemeinnützige Einrichtungen, Stiftungen, Religions- oder Weltanschauungs-gemeinschaften, Gemeinden, Unternehmen und sonstige Initiativen mit einem Projekt bewerben, das die Folgen des demografischen Wandels im Freistaat Thüringen positiv gestaltet. Die Gewinner des Preises werden im Rahmen eines Online-Votings ermittelt, das vom 29.4. bis 26.5.2024 geplant ist. Die Gewinner werden im Juni 2024 bekanntgeben. Auf die Sieger des Votings warten lukrative Geldpreise: der Erstplatzierte erhält 12.000 Euro, der Zweitplatzierte 8.000 Euro und der Drittplatzierte 5.000 Euro.



Für den Wettbewerb können alle Projekte eingereicht werden, die inhaltlich mindestens einen der folgenden Themenbereiche berücksichtigen:

HEIMAT:Stärken! - Stärkung der Daseinsvorsorge
HEIMAT:Sichern! - Sicherung des Fachkräftebedarfs
HEIMAT:Gestalten! - Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenhalts

Bewerbungen können elektronisch an info@serviceagentur-demografie.de oder postalisch gesendet werden an: Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Serviceagentur Demografischer Wandel (SADW), Referat 53, Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt. Bewerbungsformulare sind ab dem 20. Februar 2024 unter www.heimat.thueringen.de abrufbar. Dem Bewerbungsformular sind ein kurzes Video des Projekts (max. 90 Sekunden, Handyvideos möglich) oder aussagekräftige Bilder hinzuzufügen. Auf der Internetseite sind weitere Hinweise zum Bewerbungsverfahren nachzulesen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. Konstanze Gerling
Pressesprecherin

Kindertagesstätte „Kindervilla“

Zusammen macht Bewegung Spaß



Das Team der integrativen Kindertagesstätte „Kindervilla“ hatte wieder zum traditionellen Familiensportfest eingeladen und über die Hälfte der Kindervillakinder kamen am 27.02.2024 mit ihren Eltern, Großeltern, Geschwistern und Freunden in die Frankenhäuser Zweifelder-Turnhalle.



Hier konnten sich die Kinder an verschiedenen aufgebauten Stationen zwanglos ausprobieren oder gemeinsam sportlich tätig sein. Besonders viel Freude hatten alle beim Tauziehen, Seilschwingen oder dem Mutsprung. Ganz nach dem diesjährigen Projektthema der Kindervilla „Allein ein ICH, zusammen ein WIR“ verging die Zeit wie im Flug. Am Ende präsentierte jedes Kind stolz seine Urkunde und alle gingen zufrieden und auch etwas geschafft nach Hause. Verlässliche Unterstützung erhielten wir in diesem Jahr wieder von der Sportlehrerin des Kyffhäusergymnasiums Uta Göppler, dem Herkulesmarkt und dem Domizil sowie vielen fleißigen Helfern beim Auf- und Abbau. Dafür bedanken wir uns recht herzlich!

Katrin Milde
Kindervilla Bad Frankenhausen





Wir laden alle herzlich ein, zum

Tag der offenen Tür

23.03.2024 von 10.00 - 14.00 Uhr

Es erwartet euch ein buntes Programm mit viel Spaß und Freude für alle großen und kleinen Gäste.



Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Wir freuen uns auf eine schöne Feier mit euch in der Kita Wippergärtchen.





04.03.2024	Eröffnung der Ausstellung „50 Jahre Kindergarten“
07.03.2024	Festumzug der Kinder durch die Innenstadt
12.03.2024	16.00 Uhr; Themenelternnachmittag mit C. Agert von der Kindersprachbrücke Jena zum Thema „Meilensteine der Sprachentwicklung“
14.03.2024	Zertifikationsverlängerung des Siegels „Bewegungsfreundliche Kita“ mit Frau Backhaus vom KSB
18.03.2024	Puppentheater im Wippergärtchen
20.03.2024	Musikalisches Programm der Musikschule unter Leitung von Herrn Uhl
22.03.2024	10.00 Uhr Festempfang zum Jubiläum 15.00 Uhr Ehemaligentreffen der Erzieher/innen
23.03.2024	10.00 - 14.00 Uhr Tag der offenen Tür mit buntem Programm für Groß und Klein




zum Jugendwaldheim Rathsfeld



Am Dienstag, 27.02.2024 unternahmen die Schmetterlinge der Kita Pfiffikus einen erfüllten Ausflug zum Jugendwaldheim Rathsfeld.

Wir, die Kinder und Erzieher erlebten einen tollen, erlebnis- und lehrreichen Tag. Nach dem Frühstück Vorort ging es gleich zum Füttern der Vögel im Futterhäuschen. Neugierig und leise beobachteten wir das Geschehen um das Futterhäuschen. Bevor wir dann in das Damwildgehege durften, erhielten wir viele Informationen zu den dort lebenden Tieren - dem Damwild. Mit Leckereien wie Mais, trockenem Brot und Kastanien bereiteten die Kinder die Futterstelle für das Damwild, nämlich für Karli und seine Familie, vor.



Nach einer kleinen Bastelararbeit in der Holzwerkstatt, bei der alle emsig mitgemacht haben, krönte das Mittagessen am Lagerfeuer unseren Tag. Jeder durfte

am offenen Feuer sein Würstchen selber grillen. Was war das für eine Freude.

Wir möchten uns ganz herzlich beim Team vom Jugendwaldheim Rathsfeld bedanken, die uns die Natur erlebbar machten und ohne deren tolle Betreuung und Begleitung dieser Tag nicht möglich gewesen wäre.

Melanie Lange
Kita Pfiffikus



„OBK 2.2“ - Naturschutzverwaltung sorgt für aktuelle Daten über wertvolle Biotope

Offenland-Biotope im Kyffhäuserkreis werden neu kartiert



Mit dem Wort „Biotop“ werden in der Fachsprache von Ökologie und Naturschutz die gegenüber der Umgebung abgrenzbaren Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen bezeichnet - der Begriff hat auch Eingang in die Umgangssprache gefunden, z. B. für den Teich als Biotop im Garten.

Um Informationen über die Verbreitung und die Gefährdung von Lebensräumen zu erheben und den Schutz wertvoller Biotope gewährleisten zu können, werden in allen Bundesländern die artenreichen oder seltenen Biotope kartiert. Dazu werden im Gelände alle aus Naturschutzsicht besonders wertvollen Bereiche aufgesucht und ihre genaue Lage, ihr Artenbestand sowie weitere Informationen erfasst. In Thüringen ist dies im Zeitraum 1996 - 2012 flächendeckend erfolgt.

Der Kyffhäuserkreis verdankt seinen Namen dem kleinsten Mittelgebirge Deutschlands, welches im Süden von bemerkenswerten Steppenrasen und Gipskarst umgeben ist. Auch die Hainleite ist mit ihren Kalkstandorten reich an Trockenrasen und anderen Trockenbiotopen. Die Höhenzüge von Windleite und Hoher Schrecke sind dagegen von Buntsandstein aufgebaut; herausragend ist hier der Bottendorfer Hügel mit erhaltenden

Standorten. Verbreitet sind im ganzen Landkreis Streuobstwiesen zu finden. Weniger reichhaltig sind dagegen die intensiv landwirtschaftlich genutzten Böden im Thüringer Becken. Eine Besonderheit der Helme-Unstrut-Niederung sind natürliche Vorkommen von Salzstellen. Die Gesamtfläche an geschützten Biotopen beläuft sich im Landkreis auf 4,4 %.

In den letzten Jahren sind die Anforderungen an die Genauigkeit solcher Kartierungen etwa im Bereich der landwirtschaftlichen Förderung oder der Umsetzung der Naturschutzrichtlinien der EU deutlich gestiegen. Aufgrund der in der Landschaft ständig stattfindenden Veränderungen, sind die ältesten der vorliegenden Daten inzwischen, nach teils über zwanzig Jahren, nicht mehr durchgängig aktuell.

Aus diesem Grund erfolgt im **Kyffhäuserkreis** und anderen Landkreisen **von 2024 bis 2027** im Auftrag der obersten Naturschutzbehörde und durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) eine **Aktualisierung der Biotopdaten**. Für die Kartierung selbst sind Planungsbüros beauftragt. Die mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt abgestimmten Arbeiten werden im Gelände von fachkundigen Kartierern durchgeführt. Erfasst werden nicht alle Flächen, sondern nur ausgewählte Biotope bzw. Lebensräume. Konkret sind dies die **gesetzlich geschützten Biotope** nach § 30 Absatz 7 **Bundesnaturschutzgesetz** in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Thüringer Naturschutzgesetz sowie die **Lebensraumtypen** nach Anhang I der „Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebens-

räume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ (**FFH-Richtlinie**).

Grundsätzlich beschränkt sich die Kartierung auf die Ortslagen (ohne Bebauung und Hausgärten) und das Offenland bzw. die Agrarlandschaft. Die Waldbiotope werden durch die Forstverwaltung erfasst. Da einzelne zu erfassende Offenland-Biotope/-Lebensraumtypen auch im Wald vorkommen (z. B. Bäche, Teiche, Felsen u. ä.), sind trotzdem Begehungen von Waldflächen erforderlich.

Betreten von Grundstücken

Um die Kartierung durchführen zu können, ist teils das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Kartierer erforderlich. Rechtliche Grundlage ist hier § 30 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes: „Die Bediensteten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzfachbehörde [...] sowie die, die von ihnen beauftragt [...] wurden, [...] sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen zu legitimieren.“

Die Kartierer können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

Weitere Informationen zu Biotopen

Mehr Informationen über die Biotopkartierung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz unter <http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/naturschutz/biotopschutz/index.aspx>.

Informationen der Kur- & Tourismus GmbH



FAMILIEN-SPORT-EVENT
YOGA meets HIIT THE BEAT
23.03.2024

START 10:00 UHR
1 Stunde HIIT THE BEAT
30 Minuten PAUSE
1 Stunde YOGA

ANMELDUNGSKOSTEN
1 Erwachsene + 1 Kind
9,00 €
Jedes weitere Kind 5,00 €
Mindestalter: 6 Jahre

**VON ANFANG AN MIT BRINGEN
DAS ERGEBNIS DER
KONTAKTLISTEN-VERARBEITUNG**

Im Anschluss kann das gesamte Areal des Kyffhäuser-Denkmal benutzt werden.

KYFFHÄUSER DENKMAL
Kyffhäuser Denkmal | 99737 Kyffhäuserland | OT Struththalheim
Tel. 03 46 91 - 27 80 | info@kyffhaeuser-denkmal.de | www.kyffhaeuser-denkmal.de

**KYFFHÄUSER-THERME
BAD FRANKENHAUSEN**

WOHLFÜHLEN IM MÄRZ
SCHULTER-NACKEN-MASSAGE

**NUR
22 €
20 Minuten**

**BITTE RESERVIEREN SIE
UNTER: 034671 5123**

CHRISTINA ROMMEL & BAND
SCHOKOLADE DAS KONZERT

Deutscher Schoko-Rock vom Feinsten wird serviert mit edler Schokolade.

Christina Rommel
 www.christina-rommel.de

31.03.24 Bad Frankenhausen
19.00 Uhr Rotbart Arena

Tickets: Touristinformation, Schloßstr. 13, 06567 Bad Frankenhausen - Tel. 034671 / 71717
 www.shop.kyffhaeuser-therme.de · www.tixfor gigs.com und angeschl. Vorverkaufsstellen
 Rommel-Ticketshop: www.ticket.christina-rommel.de

NEUE SHOW! 2024

Jedem, der durch Seehausen fährt, fallen sie auf - die verblichenen Werbeplakate der SG Seehausen. Auch mir sind sie jedes Mal ein Dorn im Auge. Man kann durch die Witterung mittlerweile kaum noch etwas lesen. Um die Dörfer attraktiver und für die SG Seehausen die Nachwuchsgewinnung wieder ein Stückchen einfacher zu gestalten, war es mir eine Freude bei Denke Werbung 2 neue Plakate in Auftrag zu geben. Bald schon werden die verblichenen Exemplare gegen ihre strahlenden Nachfolger ausgetauscht.

Ihre Dorfkümmernin Karolin Sbrzesny

Regionalmuseum Bad Frankenhausen

Entdecken Sie Regionalgeschichte!

www.regionalmuseum-bfh.de

REGIONALMUSEUM BAD FRANKENHAUSEN

Neue Sonderausstellung

Eröffnung Mittwoch, den 13. März 2024, um 19.00 Uhr
 „Vom Leben gezeichnet“ - Karikaturen von Hans-Joachim Tempel, Roßleben

KYFFHÄUSER-THERME BAD FRANKENHAUSEN

FREIE PLÄTZE VERFÜGBAR!

BABYSCHWIMMKURS

NUR FÜR SELBSTZAHLER

Bei Interesse buchbar unter Tel. 0174 2769153 oder per Mail an: scholz@bad-frankenhausen.de

Die Dorfkümmernin

Neue Werbeplakate für die SG Seehausen



REGIONALMUSEUM BAD FRANKENHAUSEN

VOM LEBEN GEZEICHNET

KARIKATUREN VON HANS-JOACHIM TEMPEL

SONDER-AUSSTELLUNG

13.3.-20.5. 2024

EVOLUTION

Regionalmuseum im Schloss, Schlossstraße 11, 06567 Bad Frankenhausen, Thüringen, Deutschland
 www.regionalmuseum-bfh.de

Öffnungszeiten: Di - So 10 - 17 Uhr

vom 13. März bis 20. Mai 2024 gibt es im Regionalmuseum Bad Frankenhausen eine Ausstellung des Malers und Grafikers Hans-Joachim Tempel aus Roßleben zu besichtigen. Unter dem Titel „Vom Leben gezeichnet“ wird eine Auswahl von Karikaturen zu den verschiedensten Themen des menschlichen Zusammenlebens gezeigt.

Hier konnte man aus einem reichen Lebenswerk von bisher mehr als 1000 Arbeiten schöpfen.

Unterhaltend und kritisch, mit einem weinenden und lachenden Auge hält uns TEMI, wie Hans-Joachim Tempel auch genannt wird, einen Spiegel vor, der zum Nachdenken anregt. Mit spitzem Zeichenstift bringt er seit vielen Jahren die großen und kleinen Dinge des Alltags in seinen Karikaturen zu Papier, die regelmäßig auch in einer regionalen Zeitung erscheinen.

Zeichenstift und Pinsel gehören schon seit der frühesten Jugendzeit zum Leben von Hans-Joachim Tempel. Eine Begegnung mit dem, in Bad Frankenhausen geborenen, Maler Dieter Rex bestärkte ihn in dem Entschluss, der Malerei einen immer größeren Platz in seinem Leben einzuräumen.

Zu seinen frühen künstlerischen Versuchen gehören unter anderem Comics aus den 1960er Jahren, darunter einer mit dem Titel „Wie ich meine Lehrzeit begann“.

Daneben war er auch als Gebrauchsgrafiker und Illustrator verschiedener Publikationen tätig, die in einer Auswahl in der Ausstellung präsentiert werden.

Aufmerksamkeit erlangte und erlangt Hans-Joachim Tempel mit seinen großformatigen Wandbildern an öffentlichen und privaten Gebäuden. So gestaltete er den Innenraum der Kyffhäusertherme Bad Frankenhausen mit einem überdimensionalen Bild, anlässlich 200 Jahre Soleheilbad (1818-2018). Hier ist die Entwicklung des Kurbades von den Anfängen bis zur jüngsten Geschichte dargestellt. Weitere Wandgestaltungen der näheren Umgebung befinden sich unter anderem an der Sparkasse der Zwiebelstadt Heldrungen sowie an zahlreichen Gebäuden um Wiehe und Rossleben.

Die Motive für die Arbeiten von Hans-Joachim Tempel liefert das Leben. Eine Auswahl seines Schaffens ist bis zum 20. Mai 2024 im Regionalmuseum Bad Frankenhausen zu besichtigen.

Vortrag

Dienstag, den 19. März 2024, um 19.30 Uhr

„Thomas Müntzer und die Schlacht bei Frankenhausen am 15. Mai 1525“

Referent: Dr. Ulrich Hahnemann, Museumsleiter und Stadtarchivar



Zum Vortrag im März referiert Museumsleiter und Stadtarchivar Dr. Ulrich Hahnemann zu einer der Hauptpersonen in der Schlacht bei Frankenhausen, am 15. Mai 1525. Thomas Müntzer wird im Fokus der Ausführungen stehen.

Bereits bei Ausbruch des Aufruhrs in und um Frankenhausen am 29./30. April 1525 wandten sich die Auführer an den in Mühlhausen agierenden Prediger Thomas Müntzer und baten ihn und die Mühlhäuser um bewaffnete Hilfe. Sein Versprechen, mit Bewaffneten und Geschütz nach Frankenhausen zu ziehen, vermochte er erst am 11. Mai zu erfüllen. In den wenigen Tagen bis zur Schlacht und ihrem dramatischen Ausgang am 15. Mai bestimmte Thomas Müntzer und sein Anhang wesentliche Entscheidungen und Handlungen. Für den studierten Theologen und Prediger Thomas Müntzer endete die Niederlage mit Gefangennahme, Verhör und schließlich der Hinrichtung vor den Toren der Reichsstadt Mühlhausen. Sowohl das Handeln Thomas Müntzers als auch der Hergang der Schlacht wurden in der Vergangenheit vielfach beschrieben. In unserem Vortrag geben wir einen Einblick in die ereignisreichen Tage um die Schlacht am 15. Mai 1525. Dabei binden wir Veränderungen des Naturraumes um Frankenhausen und der Struktur der Stadt seit 1525 ein. Dadurch vermag sich auch ein heute an den Ereignissen Interessierter in die historische Situation hineinzudenken. Der Vortrag versteht sich als Anregung, sich selbst auf den Spuren der damals Beteiligten den Ereignissen und Örtlichkeiten in und um Bad Frankenhausen zu nähern.

Zu diesem Vortrag laden ein das Regionalmuseum und der Heimat- und Museumsverein Bad Frankenhausen e.V.

Der Eintritt ist frei. Spenden werden gern für den Ankauf eines Zinnfigurendioramas „Angriff auf eine Wagenburg“ angenommen.

Vorschau:

Vortrag

Dienstag, den 16. April 2024, um 19.30 Uhr

„Sole-Heilbad Frankenhausen - Streifzug durch die mehr als 200jährige Geschichte als Kurbad“

Referentin: Dipl.-Historikerin Petra Wäldchen, Stadtführerin und Vorsitzende des Heimat- und Museumsverein e. V.

Vortrag

Dienstag, den 23. April 2024, um 19.30 Uhr

„Zur Geschichte von Esperstedt - vom Mittelalter bis zur Gegenwart“

Referent: Jürgen Schweser, Esperstedt, Lehrer am Kyffhäuser-Gymnasium

Über unsere Veranstaltungen können Sie sich auf unserer Homepage www.regionalmuseum-bfh.de informieren.

Öffnungszeiten des Museums:

Dienstag bis Sonntag von 10.00 bis 17.00 Uhr

**Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
des Regionalmuseums Bad Frankenhausen**

Stadtbibliothek

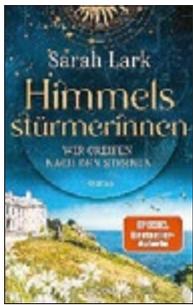
Fundgrube Stadt- und Kurbibliothek

Vorlese-Nachmittage für Kinder in der Bibliothek

März:
07.03.2024
21.03.2024

16 Uhr geht es los.
Wir bitten um Voranmeldung,
da die Plätze begrenzt sind 034671/63010
Eintritt frei

Lark, Sarah: Himmelsstürmerinnen (1. Bd.)



Ende des 19. Jahrhunderts in Schottland: Drei Cousinen aus dem adligen Clan der Hards streben nach Höherem. Während Ailis die Sterne erkunden will, träumt Donella vom Ballonflug und Haily vom Starrium auf der Bühne. In der ersten schottischen Mädchenschule werden die Schülerinnen tatsächlich auf ein mögliches Studium vorbereitet. Die junge Emily, die aus einer Dienstmotenfamilie stammt, darf die drei Cousinen dorthin begleiten. Was zunächst wie ein Glücksfall für Emily anmutet, ist an eine unguete Bedingung geknüpft. Aber erst einmal scheint ihnen die Welt offen zu stehen. Doch dann nimmt das Schicksal für eine der Frauen eine unerwartete Wendung, und die vier werden in alle Winde zerstreut.

Die drei Cousinen dorthin begleiten. Was zunächst wie ein Glücksfall für Emily anmutet, ist an eine unguete Bedingung geknüpft. Aber erst einmal scheint ihnen die Welt offen zu stehen. Doch dann nimmt das Schicksal für eine der Frauen eine unerwartete Wendung, und die vier werden in alle Winde zerstreut.

Herrmann, Elisabeth: Der Teepalast (1. Bd.)



1834, ein kleines Dorf in Ostfriesland. Lene Vosskamp wächst in einer Fischerfamilie in bitterer Armut auf und muss schon als Kind schwere Schicksalsschläge hinnehmen. Doch dann gerät sie durch einen Fremden in den Besitz einer geheimnisvollen Münze, die sie berechtigt, in China mit Tee zu handeln. Fortan ist sie beseelt von dem Gedanken, sich aus ihren elenden Verhältnissen zu befreien und als erste Frau ein Tee-Imperium zu gründen. Für Lene beginnt eine gefährvolle Odyssee, die sie über die Meere der Welt und in ferne Länder führt - und auf die Spur der Liebe ihres Lebens, die ihr einst in einer Weissagung prophezeit wurde.

Die drei Cousinen dorthin begleiten. Was zunächst wie ein Glücksfall für Emily anmutet, ist an eine unguete Bedingung geknüpft. Aber erst einmal scheint ihnen die Welt offen zu stehen. Doch dann nimmt das Schicksal für eine der Frauen eine unerwartete Wendung, und die vier werden in alle Winde zerstreut.

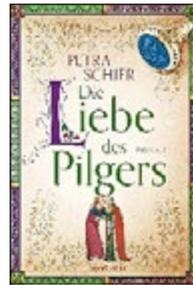
Herrmann, Elisabeth: Der Teegarten (2. Bd.)



Bremen, 1874. Schon als kleines Mädchen träumt Bettina Vosskamp davon, ihrem Elternhaus zu entfliehen. Ihr sehnlichster Wunsch ist es, zu ihrer geliebten Großmutter Lene nach Indien zu reisen, die dort eine Teeplantage besitzt. Als sie „Brennys Garden“ in

Darjeeling viele Jahre später erbt, ist sie entschlossen, Lenes Lebenswerk zu bewahren. Doch sie ahnt nicht, dass sie vor einer fast nicht zu bewältigenden Herausforderung steht: wirtschaftliche Nöte, ein Erdbeben, das droht, die Felder zu vernichten, und der Kampf, sich in einer harten Männerwelt zu behaupten, verlangen ihr alles ab. Aber Bettina lässt sich nicht entmutigen - und kämpft dafür, nicht nur das Vermächtnis der Vosskamps zu bewahren, sondern endlich auch ihr eigenes Glück zu finden.

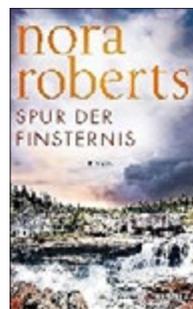
Schier, Petra: Die Liebe des Pilgers (3. Bd.)



Eine verbotene Liebe, die nur heimlich gelebt werden kann - Palmiro weiß, wie gefährlich das ist, und doch zerreit es ihm das Herz, als der Mensch, mit dem er sein Leben verbringen möchte, Koblenz verlässt. Um sich abzulenken, stürzt er sich in sein noch junges Geschäft, den Handel mit kostbaren Pelzen und wertvollem Geschmeide, und

wird immer mehr zum angesehenen und erfolgreichen Geschäftsmann. Doch Palmiro ahnt nicht, dass auch dieser Erfolg bedroht ist. Der ehemalige Inquisitor Erasmus von London hat geschworen, Palmiro der Ketzerei zu überführen. Er schreckt dabei vor nichts zurück und bringt damit auch Palmiros Freunde und Familie in Gefahr.

Roberts, Nora: Spur der Finsternis



Morgan arbeitet hart, um sich den Traum vom eigenen Haus und einer eigenen Bar zu erfüllen. Doch ihr bescheidenes Leben wird jäh aus den Angeln gehoben, als ihre beste Freundin Nina ermordet wird. Zeit zum Trauern bleibt ihr nicht, denn das FBI eröffnet Morgan, dass sie es mit einem Serienmörder und Identitätsräuber zu tun hat. Nina war

für den kaltblütigen Killer nur ein Hindernis, das er aus dem Weg geräumt, um an diejenige zukommen, auf die er es wirklich abgesehen hat: Morgan. Schritt für Schritt nimmt der perfide Hacker ihr alles: ihr Erspartes, ihr Haus, ihre Identität. Verzweifelt flüchtet Morgan zurück zu ihrer Familie nach Vermont und setzt Stück für Stück die Scherben ihres zerstörten Lebens wieder zusammen. Doch Morgans Verfolger ist ihr stets auf den Fersen - ihr und den Menschen, die sie liebt.

Sanberg, Ellen: Keine Reue

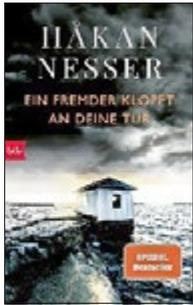


Eigentlich könnte man Barbara Maienfeld beneiden. Sie lebt in einer schönen Stuttgarter Altbauwohnung, mit dem Mann, den sie seit Studententagen liebt. Niemand ahnt, dass ein Verrat ihrem Glück zugrunde liegt. Doch nun stehen die Maienfelds kurz davor, alles zu verlieren. Und der ein-

zige Weg, der sie retten kann, stößt die Tür zu ihrer Vergangenheit auf - mit der sie längst abgeschlossen hatten. Damals, Ende der 80er Jahre, wohnten die Maienfelds mit ihren Kindern zurückgezogen in der Eifel. Scheinbar genossen sie dort die ländliche Idylle - doch tatsächlich versteckten sie sich vor dem Verfassungsschutz. Bis zu einem verhängnisvollen Tag.

Jetzt - Jahrzehnte später - erkennt Barbara, dass das Vergangene nie wirklich vorbei ist. Und schon bald balancieren die Maienfelds zum zweiten Mal in ihrem Leben am Rande eines Abgrunds.

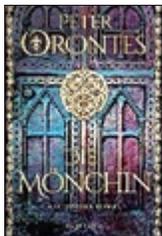
Nesser, Hakan: Ein Fremder klopft an deine Tür



An einem stürmischen Abend Ende Januar klopft es an Judith Millers Tür. Sie öffnet, ohne zu wissen, wen sie vorfinden wird, und ohne zu wissen, dass ihr Leben in dieser Sekunde eine völlig neue Richtung einschlagen wird. Es ist der Moment, auf den sie für immer zurückblicken wird, als Beginn der besten und schlimmsten Dinge, die ihr widerfahren sind.

Ebenso wissen weder Anna Kowalski noch der Besitzer der Pferde Schwarz und Braun, dass nur ein paar Schritte abseits des gewohnten Weges unwiederbringliche Folgen haben können. In Van Veeterens Maardam werden weiterhin Verbrechen begangen, und sein Nachfolger, Kommissar Jung, tut sein Bestes, um sie aufzuklären. Einige Fälle jedoch sollten vielleicht besser ungelöst bleiben.

Orontes, Peter: Die Mönchin



Herzogtum Oberösterreich, anno 1405. Adrian von Bitterstedt, gelehrter Benediktinermönch und Spezialist für antike Texte, visitiert die Abtei Ennswalden. Dort soll eine apokryphe Schrift lagern, ein fünftes Evangelium, das, fiel es in unbefugte Hände, der Kirche größten Schaden zufügen kann

und deshalb gesichert werden soll. Doch seine wahre Mission ist eine andere. Im Auftrag einer Bewegung, die der Amtskirche den Kampf angesagt hat, forscht er insgeheim nach dem verschollenen Brief des Athanasius, welcher die Kirche in ihren Grundfesten erschüttern könnte. Adrians Mission ist brandgefährlich, handelt es sich bei ihm doch in Wirklichkeit um Adriana von Bronnen - eine junge Frau, die, als Mönch verkleidet, vor dem gefährlichsten Abenteuer ihres Lebens steht.

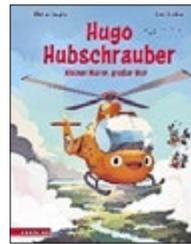
Penner, Sarah: Die geheime Gesellschaft



1873: In einem verlassenen Château außerhalb von Paris hält die Spiritualistin und Wahrsagerin Vaudeline D'Allaire düstere Séancen ab. Sie ist weithin bekannt für ihr Talent und ihre Dienste werden gleichermaßen von Verwitweten wie von Gesetzeshütern in Anspruch genommen - um Kontakt zu Mordopfern aufzunehmen und deren Mörder zu finden.

Die junge Lenna Wickes ist nach Paris gekommen, um den Mord an ihrer Schwester aufzuklären, wobei sie erst ihre Vorurteile gegenüber dem Okkulten überwinden muss. Als dann Vaudeline für eine Mordermittlung nach England gerufen wird, begleitet Lenna sie als Gehilfin. Doch während die zwei Frauen versuchen, mit der exklusiven und ausschließlich aus Männern bestehenden Geheimgesellschaft „Séance Society“ zusammenzuarbeiten, kommt ihnen langsam der Verdacht, dass sie nicht nur ein Verbrechen aufdecken sollen, sondern selbst in eines verwickelt wurden.

Engler, Michael: Hugo Hubschrauber - Kleiner Motor, großer Mut



Rettungshubschrauber Hugo kann seinen allerersten Einsatz kaum erwarten. Doch das Fliegen in den Bergen ist gefährlich und Hugo hat nach einem Probeflug bei schlechtem Wetter fürchterliche Angst, dass ihm etwas passieren könnte. Als aber eine Gruppe Wanderer und ihr kleiner Hund in Not geraten, muss Hugo mit seinen Kollegen in die Berge hinauf. Ob er seine Angst wohl überwinden kann? Und werden sie die Wanderer noch rechtzeitig erreichen?

Ottenschläger, Madlen: Metti Meerschwein und das große Abenteuer



Metti Meerschwein lebt hasenvergnügt auf ihrem Bauernhof. Doch eines Tages zwickt es in Mettis Bauch. Das sind die Neugier und die Sehnsucht. Metti will sich auf den Weg machen und andere Meerschweinchen finden! Ihre besten Freunde Hedi und Oskar begleiten sie natürlich. Zusammen erleben sie die abenteuerlichsten Abenteuer, meistern Gefahren und schließen neue Freundschaften!

Der Verein der Freunde und Förderer der Stadt- und Kurbibliothek Bad Frankenhausen lädt ein zum

Weltgeschichtentag

Dieser steht 2024 unter dem Motto: Brücken bauen.

Es werden Menschen aus anderen Nationen lesen, die bei uns die deutsche Sprache lernen. Sie bringen Geschichten aus ihrer Heimat mit und erzählen diese auf Deutsch und in ihrer Muttersprache.

Es wird mit Sicherheit ein interessanter und bunter Abend, und wir freuen uns auf viele Gäste

am Donnerstag, **21. März, 19.30 Uhr**
in der Stadt- und Kurbibliothek Bad Frankenhausen.
Wir bitten um einen Unkostenbeitrag von 3,00 €.

Wir gratulieren

Auf 65 gemeinsame Lebensjahre blickten die Eheleute Ingrid und Ortwin Liebetruth am 14. Februar 2024 zurück.



Ihre Eiserne Hochzeit feierte Frau und Herr Liebetruth im Kreise ihrer Angehörigen. Über den Besuch des 1. Beigeordneten Herrn Dr. Andreas Räuber und die im Namen der Stadt überbrachten Glückwünsche und Präsente freute sich das Jubelpaar sehr. Wir wünschen Frau und Herr Liebetruth für die kommenden Ehejahre alles Gute und vor allem Gesundheit.

wöchentlich freitags bis 22.03.2024
16:30 Uhr Kreuzwegandacht in Bad Frankenhausen
17:00 Uhr Hl. Messe in Bad Frankenhausen

Änderungen vorbehalten

Katholisches Pfarramt „St. Franziskus von Assisi“
Sömmerda,

Weißenseer Str. 44, 99610 Sömmerda

Pfarrbeauftragter für die Pfarrei SÖM:

Tel.: (0361) 78 92 81 18

Diakon Matthias Burkert

E-Mail: diakon@stadtpfarrei.de

Kooperator:

Pfarrer Jeevan Kumar Mayaluru

Tel.: (03634) 339 - 20

E-Mail: rev.fr.jeevankumar@gmail.com

Büro Sömmerda

Tel. mit AB: (03634) 339 - 0

Fax: (03634) 339 - 22

E-Mail Pfarrei Sömmerda:

pfarramt-soemmerda@gmx.de

Homepage Pfarrei Sömmerda:

www.franziskus-pfarrei.de

Ansprechperson Prävention:

Anita Köhler

anita.koehler@mailbox.org

Evangelisch-Lutherischer Pfarrbereich Bad Frankenhausen

Bad Frankenhausen | Borxleben | Esperstedt | Ichstedt | Oldisleben | Ringleben | Seehausen | Udersleben

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchgemeinde Maria Himmelfahrt

Kath. Gottesdienste und Veranstaltungen für Bad Frankenhausen vom 06.03.2024 bis 03.04.2024

Donnerstag 07.03.2024

18:30 Uhr Treffen der Diakonats- und Kommunion-Helfer im Pfarrhaus in Sömmerda

Sonntag 10.03.2024

10:30 Uhr Wortgottesfeier in Bad Frankenhausen

Dienstag 12.03.2024

14:00 Uhr Wortgottesfeier in Bad Frankenhausen, anschl. Seniorennachmittag

Sonntag 17.03.2024

10:30 Uhr Hl. Messe in Bad Frankenhausen

15:00 Uhr Kreuzwegandacht im Bachraer Wald

Sonntag 24.03.2024

10:30 Uhr Wortgottesfeier mit Palmenweihe in Bad Frankenhausen

Dienstag 26.03.2024

11:45 Uhr Ölweihmesse im Mariendom in Erfurt

Donnerstag 28.03.2024

19:00 Uhr Hl. Messe vom letzten Abendmahl in Bad Frankenhausen

Freitag 29.03.2024

15:00 Uhr Karfreitagliturgie in Bad Frankenhausen

Samstag 30.03.2024

20:30 Uhr Feier der Osternacht in Bad Frankenhausen

Montag 01.04.2024

10:30 Uhr Wortgottesfeier in Bad Frankenhausen

Gottesdienste Karwoche und Ostern

24.03. Palmsonntag	09:30	Bad Frankenhausen / Gemeinderaum Abendmahlsgottesdienst	
	09:30	Oldisleben / St. Johannis-Kirche, Krypta Sonntagsandacht	
28.03. Gründonnerstag	18:00	Ringleben / Gemeinderaum Abendmahlsgottesdienst	
	29.03. Karfreitag	09:30	Bad Frankenhausen / Gemeinderaum Predigtgottesdienst
13:30		Ichstedt / Gemeinderaum Predigtgottesdienst	
15:00		Oldisleben / St. Johannis-Kirche, Krypta Predigtgottesdienst	
30.03. Karsamstag	22:00	Esperstedt / St. Johannis-Kirche Osternacht	
31.03. Ostersonntag	09:30	Bad Frankenhausen / Unterkirche Ostergottesdienst	
01.04. Ostermontag	09:30	Oldisleben / St. Johannis-Kirche Ostergottesdienst mit Chor und Bläsern	

Gottesdienste März 2024

01.03. Freitag	18:00	Ringleben / Gemeinderaum Feier des Weltgebetstages	
03.03. Sonntag	09:30	Oldisleben / St. Johannis-Kirche, Krypta Sonntagsandacht	
	09:30	Bad Frankenhausen / Gemeinderaum Predigtgottesdienst	
	13:30	Borxleben / St. Johannes-Kirche Abendmahlsgottesdienst	
10.03. Sonntag	09:30	Bad Frankenhausen / Gemeinderaum Predigtgottesdienst	
	09:30	Oldisleben / St. Johannis-Kirche, Krypta Abendmahlsgottesdienst	
	13:30	Udersleben / Gemeinderaum Predigtgottesdienst	
	14:30	Seehausen / Gemeinderaum Abendmahlsgottesdienst	
	17:00	Bad Frankenhausen / Unterkirche Ton und Wort für ein friedliches Miteinander	
17.03. Sonntag	09:30	Bad Frankenhausen / Gemeinderaum Gottesdienst zum Weltgebetstag	
	16:30	Oldisleben / Mehrzwecksaal Himmlich anderer Gottesdienst	
23.03. Sonnabend	09:00	Bad Frankenhausen / Gemeinderaum Kinderkirche	

Kulturinformationen

Schoko-Mädchen werden und Reise gewinnen!

SCHOKOLADE - DAS KONZERT - auf Tour mit Christina Rommel und Band

Am 31.03.2024 um 19.00 Uhr überziehen die Musikerin Christina Rommel und ihre Band die Rotbart Arena Bad Frankenhausen mit einem Hauch aus Schokolade.

Während Christina Rommel und Band facettenreich die Bandbreite ihres musikalischen Könnens präsentieren, bereitet der Chocolatier Köstlichkeiten aus Schokolade, die von Schokoladenmädchen serviert werden. Christina Rommel und Band suchen EUCH für einen unvergesslichen Live-Auftritt. Süß von außen seid ihr sowieso! Jetzt zeigt uns, wie süß ihr von innen seid! Steht ihr wirklich auf leckere Schokolade und habt Lust einmal live mit Christina Rommel und Band auf der Bühne zu stehen? Dann bewerbt euch jetzt mit einem Selfie und kurzem Text als Schoko-Mädchen! Ihr müsst mindestens 16 Jahre alt sein. Unter 18 Jahren muss vor der Show das Einverständnis eurer Eltern vorliegen. Unter allen TeilnehmerInnen verlosen wir am Ende der Tour eine wertvolle Reise für 2 Personen in Deutschlands einziges Schokoladenhotel und natürlich gibt es für alle, die mit dabei sind eine große Schokoladenüberraschung am Ende des Konzertes. Jetzt mitmachen!

Euer Foto mit origineller Begründung bis zum 15.03.2024 an:
info@christina-rommel.de



Frauentagsfeier
9. März 2024
15:00 Uhr
im Bürgerhaus Esperstedt

Es erwartet euch ein buntes Programm.
Für Essen und Trinken ist gesorgt.

FOCUS DAY

Das Motivations-Event in der Rotbart Arena Bad Frankenhausen am 20. April 2024, von 10 bis 18:30 Uhr



DAS EVENT IN BAD FRANKENHAUSEN
FOCUS DAY
MOTIVATIONS EVENT
ROTBART ARENA
20.04.24 10-18:30

JÖRG LÖHR | NICO DÖRING | RENÉ BORBONUS | MIRIAM HÖLLER | SUSANNA SCHÖNE
HANNAH PANDIS | CARSTEN DEHMLÖW | CHRISTIAN KÜPPEL | MARCO MAROLES

Nico Döring holt erstmalig die besten Speaker um die Themen Respekt, Motivation, Erfolg und Mindset nach Bad Frankenhausen!

Zum ersten Mal kommen die führenden Motivation- und Mindset-Experten wie Jörg Löhr, René Borbonus oder Miriam Höller aus ganz Deutschland zusammen. Sie teilen als Speaker ihre aktuellsten Erkenntnisse mit den Besuchern, Führungskräften und Anbieter der Branche, Unternehmern und Interessierten. Ich glaube fest daran, dass jeder Mensch mit der richtigen Motivation und dem nötigen Respekt ein erfolgreiches, glückliches und erfülltes Leben führen kann.

Deshalb veranstalte ich den FOCUSDAY!

Nach diesem Tag wirst Du die nötige Motivation haben, Veränderungen anzustoßen, um Deinem Leben eine neue Richtung zu geben - sei es beruflich, gesundheitlich oder privat.

Der Tag wird Dich und damit auch Dein Leben verändern.

Warum ich mir da so sicher bin?

Ganz einfach: Die Menschen, die auf dieser Bühne stehen und über Themen wie Erfolg, Motivation und Respekt sprechen, haben auch mein Leben positiv verändert. Wenn es bei mir geklappt hat, dann klappt es definitiv auch bei Dir!

Mit dem richtigen FOCUS kannst DU alles erreichen!

Aus Vereinen und Verbänden




Sicher mobil - in jedem Alter Verkehrsteilnehmerschulung



Mobilität ist ein entscheidender Faktor für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. In dieser kostenfreien Veranstaltung erfahren Sie in zwei Stunden kompakt alles rund um die neuesten gesetzlichen Bestimmungen, Bußgelder und das allgemeine Verhalten im Straßenverkehr.

20.03.2024 19.00 Uhr - ca. 21.00 Uhr DOMizil, Bad Frankenhausen
 12.06.2024 19.00 Uhr - ca. 21.00 Uhr DOMizil, Bad Frankenhausen
 18.09.2024 19.00 Uhr - ca. 21.00 Uhr DOMizil, Bad Frankenhausen



Die Teilnahme ist kostenfrei.
Eine Anmeldung ist erforderlich.
Tel.: 03632 741 262 oder unter:
vhs-sondershausen@kyffhaeuser.de



SFV „Thüringer Pforte“ e.V.

Kyffhäuserstraße 44a
06567 Bad Frankenhausen



Nichts gefangen ist auch geangelt ...

Unter diesem Motto nahmen wir am Faschingsumzug 2024 teil. Beim Angeln geht es uns nicht (nur) um die Fangzahlen, denn der beste Fang sitzt meist geduldig Zuhause.

- Wir wünschen an dieser Stelle unseren Frauen einen schönen Frauentag! -

Das Ziel für die kommende 5. Jahreszeit ist es aber den Pokal zu holen! So viel kann bereits verraten werden: Die Planung hat bereits begonnen!



Der Vorstand des Sportfischervereins „Thüringer Pforte“ e. V. dankt an dieser Stelle **allen** für die Teilnahme am Umzug und auch für die helfenden Hände bei der Vorbereitung!

Hinweis:

Letzter Ausweichtermin für die Ausgabe der Fischererlaubnis-scheine: **20.03.2024, 18 Uhr!**

Petri Heil!

gez. Vereinsvorstand
SFV „Thüringer Pforte“ e. V.
Bad Frankenhausen

Der Seniorenbeirat der Stadt Bad Frankenhausen

Eine Bilanz für das Jahr 2023

Der Seniorenbeirat lud im vergangenen Jahr zu vier Sitzungen ein. Diese fanden in Bad Frankenhausen, Ringleben, Seehausen und Ichstedt statt. Hier konnten wir insgesamt ca. 50 interessierte Bürgerinnen und Bürger begrüßen.

Die Themen, die für die Seniorinnen und Senioren der einzelnen Ortsteile Bedeutung hatten, waren recht unterschiedlich.

In Bad Frankenhausen besteht mit dem Seniorentreff im „Haus am Kurpark“ ein Begegnungsort, der sehr gut frequentiert wird. Das liegt zum einen an der guten Küche und zum anderen treffen sich hier im Haus der Frauenchor, die Landfrauen, Kartenspielerinnen, der Anglerverband, Wanderfrauen, es gibt eine Männerrunde, die Strickfrauen und vieles mehr.

Regelmäßige Veranstaltungen wie Geburtstagsfeiern, Osterbrunch, Jubiläumsfeiern, Kurs zum Umgang mit Handy, Tablet und PC, Erste-Hilfe-Lehrgang, Infoveranstaltungen der Polizei und von Agathe gehören ebenfalls zum umfangreichen Programm im „Haus am Kurpark“.

Konkret durch den Seniorenbeirat wurde der Handkurs ins Leben gerufen. Ein erster Erfahrungsaustausch mit dem Seniorenbeirat Weimarer Land war für uns sehr spannend.

Themen, die z.T. noch zu klären sind, waren u.a. die schlechten Fußwege südlich der Esperstedter Straße und im Schlossgarten, der schlechte Fußweg östlich der Thomas-Müntzer-Siedlung zur dortigen Bushaltestelle, fehlende reservierte Parkplätze vor dem Seniorentreff, der schwierige fußläufige Zugang zum Ärztehaus am Markt für Menschen, die nicht mehr gut zu Fuß sind sowie das Fehlen von Behindertenparkplätzen nahe des Ärztehauses und Hilfe für Pflegende.

In Ringleben läuft die Arbeit mit und für Senioren sehr gut. Ingrid Heidick und ihre Helferinnen organisieren hier alle 14 Tage regelmäßige Treffen, es gibt Kaffee und Kuchen und zahlreiche Informationsveranstaltungen zu Themen wie beispielsweise Gesundheit, Gefährdungen durch Kriminelle. Darüber hinaus werden Verkaufstage und Fahrten organisiert.

In Ringleben war jedoch eine deutliche Unzufriedenheit zu spüren. Diese betrifft zum Beispiel die Umgehungsstraße, die Anbindung nach Ichstedt, fehlende Einkaufsmöglichkeiten und die zentral organisierten Jubiläumsfeiern in Bad Frankenhausen. Daraufhin wurde eine Einwohnerversammlung durch Bürgermeister M. Strejc einberufen, die gut besucht war und vielleicht doch an manchen Stellen Klärung brachte. Zu unserer Sitzung in Seehausen waren viele Seniorinnen und Senioren anwesend. Dort war die Seniorenarbeit nach Corona noch nicht wiedererwacht. Das sollte sich nach dieser Sitzung jedoch ändern. Die Seehäuser hatten natürlich auch Dinge, die nicht zu ihrer Zufriedenheit laufen. Dazu gehört das fehlende Bushäuschen an der Haltestelle Richtung Oldisleben, der katastrophale Zustand der Seegaer Straße und eine Möglichkeit zum Ausruhen am Radweg zwischen Seehausen und Bad Frankenhausen. Am deutlichsten bedauerten sie das Fehlen von Seniorennachmittagen.

Bürgermeisterin Kerstin Hesse konnte hierfür Frau Wittke, die von Frau Andrae unterstützt wird gewinnen. Seitdem haben die Seehäuser Seniorinnen und Senioren wieder einen regelmäßigen Treffpunkt und nutzen das auch sehr aktiv. Eine „Verschnaufbank“ am Radweg konnte durch die Bürgermeisterin ebenfalls schnell organisiert werden.

Bei unserer Sitzung in Ichstedt erfuhren wir, dass die Seniorenarbeit für einen relativ kleinen Kreis gut läuft. Zielsetzung wird es sein, zukünftig mehr Seniorinnen und Senioren einzubeziehen, die Zusammenarbeit mit anderen Partnern und Institutionen zu intensivieren und mehr thematische Veranstaltungen zu organisieren. Zur Unterstützung gab es ein weiteres Treffen, an dem zwei Mitglieder des Seniorenbeirates teilnahmen.

Unser Fazit: in allen Ortsteilen und der Kernstadt gibt es Angebote für unsere Seniorinnen und Senioren. Durch Vernetzung der Verantwortlichen in den einzelnen Ortsteilen aber auch überregional soll die Seniorenarbeit weiter verbessert werden.

Ich bedanke mich bei all denen, die vor Ort die Seniorenarbeit mit viel Herz und Engagement organisieren und für die Unterstützung durch die Ortsteilbürgermeister, den Bürgermeister unserer Stadt, die Dorfkümmern, die Mitglieder des Seniorenbeirates und den zahlreichen Netzwerkpartnern.

Für das Jahr 2024 stehen ein Treffen mit den Verantwortlichen in der Seniorenarbeit ebenso auf der Agenda, wie ein Treffen mit dem Seniorenbeirat Weimarer Land und die Mitarbeit im Landesseniorenbeirat.

In Bad Frankenhausen wird es eine Beratung mit dem Bürgermeister, Bauamt und Sozialamt geben, um die Anliegen unserer Seniorinnen und Senioren zu besprechen.

Ein konkretes Bewegungsangebot für Seniorinnen und Senioren in Bad Frankenhausen soll organisiert werden und der Notfallkompass für alle Seniorenhaushalte unserer Stadt sieht seiner Fertigstellung entgegen.

Die nächste öffentliche Sitzung des Seniorenbeirates findet am 09. April 2024 um 16.00 Uhr im „Haus am Kurpark“ in Bad Frankenhausen statt.

Marion Wegener-Haas
Vorsitzende des Seniorenbeirates der
Stadt Bad Frankenhausen

W



Impressum

Amtsblatt der Kur- und Erholungsstadt Bad Frankenhausen

Herausgeber: Stadt Bad Frankenhausen **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Thomas Koch **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** Peter Möbius **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Nick Aßmann, erreichbar unter Tel.: 0152 / 22614242, E-Mail: n.assmann@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** 1 x monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG der Stadt Bad Frankenhausen



Im Eigenbetrieb der Stadt Bad Frankenhausen - Stadtwerke Bad Frankenhausen -
ist zum 01.05.2024 die Stelle als

Kommunalarbeiter (m/w/d)

unbefristet neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Durchführung aller notwendiger Pflegearbeiten auf den städtischen Grün- und Parkanlagen, einschließlich Vertrags- und Friedhofsflächen
- Bewirtschaftung von Rasen und Gehölzflächen
- Bedienung, Führung, Pflege und Wartung der Maschinen, Fahrzeuge und Geräte entsprechend erteilter Berechtigungen
- Verkehrsbeschilderungen, Absperr- und Markierungsarbeiten
- Allgemeine Reinigungs- und Entsorgungsarbeiten, einschließlich öffentlicher Toiletten
- Unterhalt der städtischen Spielplätze
- Allgemeine und spezielle Reparaturen nach Anweisung
- Gewässerreinigung
- Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung des Winterdienstes im gesamten Stadtbereich

Erwartungen:

- abgeschlossene Berufsausbildung
- **unabdingbare Voraussetzung ist der Besitz der Führerscheinklasse C1E, CE**
- wünschenswert sind weitere Berechtigungen wie Motorkettensägeschein, Bedienung von Freischneidern und Schlegelmähern
- Berufserfahrung in der Garten- und Landschaftspflege
- Erfahrungen in der Straßen- und Gebäudereinigung
- selbständige und verantwortungsvolle Arbeitsweise
- Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit
- Flexibilität und die Bereitschaft zur Arbeit in den frühen Morgenstunden, Abend- und Nachtstunden sowie an Wochenenden und Feiertagen (auch auf Abruf/ Bereitschaft)

ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG der Stadt Bad Frankenhausen



Die Vergütung richtet sich nach der **Entgeltgruppe 4 TVöD**. Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von **39 Stunden**. Die Stelle ist unbefristet.

Die Stadt Bad Frankenhausen leistet ihren Beitrag zur beruflichen Gleichstellung der Geschlechter nach dem Thüringer Gleichstellungsgesetz. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden daher bei Vorliegen einer Unterrepräsentanz Bewerbende des entsprechenden Geschlechts bevorzugt.

Bewerbungen Schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen sind ausdrücklich erwünscht. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, Berechtigungsscheine, Fahrerlaubnis etc.) senden Sie bitte **bis zum 13.03.2024** an:

personalamt@bad-frankenhausen.de

Alternativ können die Bewerbungsunterlagen in Papierform an folgende Anschrift gesandt werden:

**Stadtverwaltung Bad Frankenhausen
Hauptamt
Sachgebiet Personal und Organisation
Markt 1
06567 Bad Frankenhausen**

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. In Papierform eingereichte Bewerbungsunterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn der Bewerbung ein ausreichend frankierter Freiumschlag beigefügt wurde. Anderenfalls werden die Unterlagen zwei Monate nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Unsere datenschutzrechtlichen Informationen nach Maßgabe des Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://bad-frankenhausen.de/stadt-buerger/aktuelles/stellenangebote/>

Auf Wunsch senden wir diese Informationen gerne auch postalisch zu.

Strejc
Bürgermeister der Stadt Bad Frankenhausen